

~
L 18
0

Der Durchlauchtigst
und Durchlauchtigen Hochgebornen
 Fürsten und herrn/herrn/ Johans Friderichen/ Herzogen zu
 Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarischalb
 und Churfürsten / Landgrauen in Düringen / Marggrauen
 zu Meissen/ und Burggrauen zu Magdeburg. Vnd Herrn
 Philipfen Landgrauen zu Hessen / Grauen zu Carzen/ Einbo-
 gen/ Dietz/ Zigenhain und Nidda/ Warhafftiger bericht und
 Summari außführung/ Warumb ihnen zu vnschulden auff-
 gelegt wirdet / das sie Römischer Key. May. vngheorsame
 Fürsten sein solten / Das sie auch keins strefflichen vngheor-
 sams beziegen mögen werden / anders / dann das sie von vns-
 ferm waren heiligen Christlichen Glauben / vnd von Gottes
 wort/ vnd der reinen lere des heiligen Euangelij / nit können
 abstehen/ Noch dieselb dem Römische Antichrist dem Papst
 vnd seinem partheyschen Trientischen Concilio
 zurichten vnterwerffen:



Fugite Idolatriam.
 Qui negauerit me coram hominibus, negabo & ego
 eum coram patre meo qui in caelis est.
 Oportet deo magis obedire quam hominibus.

1 5 4 6.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]



In Christ / ist fur Gott
seiner gewissen halben schuldig / nit vn-
vorantwortet zu lassen / so ihme was
böses vnd strefflichs vnschuldiglich
auffgelegt / vnd nachgesagt wird. Drumb we-
ren wir von Gotts gnaden Johans Friderich
Hertzog zu Sachsen / Churfürst / vnd Burg-
graff zu Magdeburg / etc. Vnd Philips Land-
graff zu Hessen / Graff zu Katzenelnbogen etc.
gantz willig vnd begirig / ein warhaftige vnd
gegründete vorantwortung zuthun vnd ausge-
hen zu lassen / wider etzliche bezichtigungen / die
vns sollen zugemessen / vnd auff gelegt werden /
Als solten wir vngheorsame Fürsten / vnd Key.
Ma. Rebelles sein / Dieweil wir aber die vrsas-
chen / solchs vormeinten zugemessenen vngheor-
sams bisher nit eigentlich haben erfahren mö-
gen / auch drumb niemals beschuldigt sein wor-
den / So ist vns vnmöglich gewesen / vnd noch /
vns dargegen in spetie allenthalben zuo rant-
worten / in massen wir das auch Keyser. May-
selbst / derwegen / vnd auff meinung wie her-
nach volget / vntertheniglich geschrieben.

**Folget das schreiben so wir an
Keyserliche Maie. gethan.**

A ij Aller

Aller Durchlauchtigster Grosmechtigster Keiser / aller gnedigster Herr / Es haben vns vnser Reth / So wir zu itzigen E. Key. May. Reichstag gen Regensburg auff E. Key. May. erfordern / inn vnterthenigkeit verordent / bericht gethan vnd geschrieben / wie das sie daselbst / sampt andern vnserer Ainung / vnd Augsburgischen Confession verwandten / in erfahrung komen / das trefflich grosse rüstungen vnd gewerb vorhanden weren / vnd Kriegs volck zu Ross vnd Fuss / inn mercklicher anzal bestellt / vnd angenomen würde / Derhalben gemelter Confession vnd Ainungs vorwandten / Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / Reth vnd Botschafften E. Key. May. vnderthenigst ersucht / gnedigst einsehen zu haben / domit durch solche rüstung / durchzug / vnd gewerbe / nit etwo die Stende des Reichs möchten beschedigt / ader vornachteilt werden etc. Darauff sich aber Ewr Keyser. May. jegen ihnen auff meinung inligender vorzeichnus / mit antwort hetten vornemen lassen / Vnd wiewol solche Ewr Keyser. May. gegebene antwort / vns vnd vorberurten Religions vorwandten / auff empfangenen bericht / nicht vnbillich allerley nachdencken gemacht / Wir auch vnd vnser mit vorwandten / vns derselben / nach gelegenheit der sachen / vnd ergangner handlungen / zu Ewr May. billich nicht zuorsehen gehabt / So sein wir doch etwas inn der vnterthenigsten hoffnung

nung gestanden/ das solche gewerb vnd rüstun-
gen / vns odder imandts im Reich nicht gelten
soltten/ Dieweil wir von Ewr Key. May. auff
gemeltem Reichstag / gleich andern Stenden
erfordert / vnnnd derselben zu gehorsam / vnser
Reihe mit gebürlichem gewalt vnnnd volmacht
dahin abgefertigt / welche neben andern Sten-
den des Reichs Ewr Key. May. proposition
vnderthenigst angehort / vnd sich darauff / als
E. Key. May. derselbigen vnd anderer Reichs
stende rath gesucht vnd begert / ires bedencens
Ewr Key. May. begern nach / vnderthenig-
lich vornemen lassen / Das wir vns billich kei-
ner vngnad bey E. Key. May. vnd vielweniger
einicher Kriegs rüstung / als E. Key. May. vnd
des Heiligen Reichs vnderthanen zuwider /
haben wissen zuorsehen / Zu dem ist auch ge-
melte E. Key. May. antwort / nit vff vormein-
ten geübtten / sondern auff künfftigen vngehor-
sam gericht gewest / Nemlich das E. Key. Ma.
nichts anders bedacht / dann das vffrichtige
vorgleichung gemacht / auch bestendiger fried /
vnd recht erhalten / Mit diesem beschliesslichen
anhang / do jemandes Ewr Key. May. darinn
nit gehorsamen / Sondern zu wider sein würde /
So könnte man erachten / das sich Ewr Keyser.
May. irer habenden authoritet nach / gegen den
selben der gebür erzeigen musten etc. Darumb
wir vnd vnser Religions vorwandten / vns nit
vormuten sollen / das E. Keyser. May. zuorn
vnd eher sie sich obgemelter puncten halben fer-
ner

ner erklet / vnd vnser vnd vnserer mit vorwand-
ten antwort darauff gehort hetten / sich in
solche Kriegs rüstung zubegeben billiche vrsach
schepffen mögen / Nach dem wir aber zu letzt /
vnd sonderlich aus E. Keyser. May. schrifften /
so sie an etzlich Churfürsten / Fürsten / vnd
Reichsstedt ausgehen / Desgleichen auch den
reden so sich Ewr May. furnemste Rethen / der
von Granuel / vnd Naues / gegen den gesand-
ten der Stedt haben vornemen lassen / souiel vor
marckt / Das Ewr Keyserliche May. solten in
furhaben sein / etzliche vngheorsame Fürsten zu
straffen / vnd nuhn fast im gantzen Reich laut-
brecht wil werden / Das berurte rüstungen /
vns zu wider beschehen vñ gelten solten / welchs
vns zuornehmen / nit wenig beschwerlich / So
haben wir nit vnderlassen wollen / dis vnser
schreiben / vnd vnschuld an Ewr Keyserliche
May. im demut vnd vnderthenigkeit zuthuen /
Dann wir wissen ja beyde / Gott lob / furwar /
das wir die zeit vnserer Fürstlichen regierung
alleweg / mögen auch mit warheit / vnd sonder
rhum wol sagen / vor vielen andern Stenden
des Reichs vnser schuldige dienste / vnd darzu
alle gewilligte anlagen vnd anschlege / neben
andern vnsern mituorwandten gehorsamlich
vnd vndertheniglich / vngachtet / das diesel-
ben viel andern nachgelassen geleistet / Auch
keinen vreis auff negstem Reichstag zu Speyr
gespart / Ewr Keyserlichen Mayestat begerte
hülff vnd anders zubefurdern helfen / wie wir
die

die auch fur vns selbst vndertheniglich vnnnd
gehorsamlich gewilligt / vnnnd wirgklich ge-
leistet. Das wir nun gegen der vnnnd andern
geleisten vnderthenigkeiten horen müssen / das
wir von Ewr Keyser. Mai. vor vngehorsame
Fürsten wollen gehalten werden / Ist vns zu-
uornemen nit allein bekümmmerlich / sondern au-
ch gantz beschwerlich / Hetten auch inn vnter-
thenigkeit wol leiden mögen / vnd were billich
gewest / Das vns E. Key. Mai. derwegen be-
schuldigt / vnnnd vnser antwort vnd gegenber-
icht darauff gehört / zuuorn vnd ehe Ewr Mai.
sich inn solche rüstung begeben / vnd gegen etzli-
chen Churfürsten / Fürsten vnd Stedten der vn-
gehorsamen Fürsten halben / sich so beschwer-
lich hetten vernemen lassen / So solt sich durch
verleihung des Allmechtigen / vnser vnd vnser
mituorwandten vnschuld klar vnd hell / vnd der
massen befunden haben / das vnser missgün-
stigen / solchen vormeinten vngehorsam mit vn-
grund auff vns bey E. Key. Mai. erdicht. Zu-
dem das auch E. Key. Ma. wol bewust / was
gnediger Vortreg / auch noch auff jüngstem
Reichstag zu Speyr / sonderlich mein des Chur-
fürsten zu Sachssen / vnd zuuor mit mir dem
Landgrauen zu Regensburgk / Anno xli. auch
allerley sachen halben auffgericht / das wir bil-
lich semplich vnnnd sonderlich keiner rebellion /
noch vngehorsams oder des solten bezichtiget
worden sein / das wir / mit Gott ehren vn recht
gegen E. Key. Ma. vnd menniglichen / Gott lob /
hetten

hätten zumantworten gewußt. Wir wollen
geschweigen / wie vnderthenigst / wir vnd vnser
Ainungs vorwandten vns / der Sequestration
halben des eroberten landes zu Braunschwig /
so Ewr Key. Mai. an vns zu Speyr / vnd vol-
gends vorn jar zu Wormbs begert / auch be-
wissen / das wir darüber vngeacht Ewr Key.
Mai. vns zugestellten Mandaten / schier in hoch
verderben / vnser vnd vnser Land vnd Leut het-
ten komen mögen / Zu dem wissen sich E. Key.
Mai. der Franckfordischen / zur zeit irer Mai.
wahl vorbriefften vnd vorsiegelten / auch bey
Keyserlicher beteurungen / gegebenen obligati-
on / vnd darzu wie sich / inn solchen fellen / den
Rechten / Reichsordnungen / Landtfrieden /
Reichs Abschieden / vnd Friedstenden nach / zu
procedirn gebürt hett / auch zuerinnern. Das
wir nun von E. Key. Mai. darüber solchs ge-
walts gewertig / das müssen wir / sampt vnsern
mituorwandten / dem Allmechtigen Gott be-
fehlen / des die sachen sein / darumb es als leicht-
lich zuerachten / E. Key. Mai. zuthun ist / vnd
vns getrösten / das E. Key. Mai. darzu nicht
vrsach haben / sondern das sich E. Mai. ihres
Keyserlichen Ampts / vnd Authoretet / gegen
vns / vnd vnser mituorwandten / allein mit der
that / one allen Göttlichen vnd rechtmessigen
zufahl / wollen missbrauchen / Welchs wir E.
Keyser. Mai. inn vnterthenigkeit missgönnen /
vnd vorhoffen / Gott werd vns vnd vnser mit-
uorwandten / mit trost vnd rettung / zu heili-
gung

gung seines Göttlichen Worts vnd Namens/
auch nit verlassen / So wir auch vormercken
vnd erfahren werden / was E. Key. Mai. vns
samptlich vnd sonderlich fur vrsachen mehrbe-
rurts vormeinten vngheorsams wollen auffle-
gen / So wollen wir / vnser warhafftige ent-
schuldigung / vnd gegenbericht / darauff vnd
darwidder / mit verleihung Göttlicher gnad /
offentlich vnd also thun / das nicht allein Chur-
fürsten / Fürsten / vnd Stende des heiligen Rei-
chs / sondern auch jedermeniglich / greiffen vnd
spüren sol / das wir solchs vermeinten vngheor-
sams vnschuldig / vnd das solch E. Key. May.
thetlich vnd gewaltig furnemen vnd furhaben /
aus anstiftung des Antichrists zu Rom / vnd
seins vnchristlichen Concilij zu Trient / allein /
zu vertilgung vnser waren Christlichen Reli-
gion / Gottes worts / vnd seins heiligen / heil-
wertigen Euangelij / auch zu vnterdruckung der
freiheit / vnd libertet der Deutschen Nation /
her rühre / vnd sonst kein andere vrsachen / dar-
umb es E. Key. Mai. zuthun / vorhanden sein /
Welchs alles E. Key. Mai. von vns nicht an-
ders / dann zu vnser vnnormeidlichen notturfft /
vermercken wollen / vnd haben es E. Key. Mai.
in vnterthenigkeit nit vnangezeigt lassen sollen /
deren wir sonst viel lieber / inn aller vnterthe-
nigkeit zu dienen gantz willig. Datum Jechters
hausen / Sontags nach Visitationis Marie /
Anno etc. xlvj.

B E. K.

E. Key. Mai.

Vnterthenige.

Johans Friderich Hertzog zu Sa-
chssen/Churfürst/etc. vnnnd Burg-
graff zu Magdeburg / Vnnnd Phi-
lips Landgraff zu Hessen / Graff zu
CätzenElnbogen/etc.

SChierst wir auch stückweis/vnnnd in spetie
werden erfahren / Aus was vrsachen man
vns vor Keyser. Mai. vngehorsame Fürsten
vnd als Rebelles wolle achten / So wollen wir
als dan/durch Göttliche vorleihung/ darwider
ein solche ableihnung/vñ vorantwortung thun/
das meniglicher befinden sol/ das es vns/ zu vn-
schulden vnbefindlich/ vnnnd ohne grundt zuge-
messen wirdet.

Vnd dieweil berurt vnser schreiben/ an Key.
May. beschehen/ sich vnder andern referirt/ vff
eine antwort irer Key. May. so sie der Augsbur-
gischen Confession/vnd Ainungs vorwandten/
Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/ Ketten vnd
Botschafften/ vff ihr vnderthenigs ersuchen ge-
geben/ So haben wir vor gut angesehen/ diesel-
be hierin auch mit zuuorleiben,

Keyser. Mai. antwort.

Die

Die Röm. Keiser. May. vnser aller gnedigster Herr / hat gnedigst angehört / was ir von wegen der Stendt / der Augsburgischen Confession / furgbracht / vnd achten von vnnötten / erzehlung zuthun / des Christlichen vetterlichen gemüts vnd wolmeinung / so die Röm. Key. May. von anfang ihrer Regierung / bis auff diese stunde / gegen dem Reich Deudscher Nation getragen / Vnd was vleis vnd mühe ihr May. ides mals furgewendet / damit fried vnd ruhe erhalten / auch alle auffruhr / vnruhe / vneinigkeith / ver- hut werden möchte.

Desselbigen gemüts sein ihr Key. May. noch auff disen tag / vnd sein nichtzit anders bedacht / dann das auffrichtige vergleichung / zwischen den Stenden gemacht / auch bestendiger fried vnd recht erhalten werde.

Vnd alle die jenigen / so ihrer May. in demselben gehorsam sein werden / die alle werden allein gnedigsten / vetterlichen vnd guten willen befinden.

Do aber jemandts ihrer May. nicht gehorsamen / sonder zuwider sein wird / So künnt man erachten / das sich ir May. irer habenden authoritet nach / gegen denselben / aller gebühr halten / vnd erzeigen musten.

Diese vorzeichnus / ist dem herrn von Naues Key. Ma. Vice Cantzler / der es von wegē irer May. müntlich angezeigt / volgents widerumb / inn seiner Herberg vorgelesen worden / Der hat dieselbe also gerecht vorzeichnet zusein / sich vornehmen lassen.

B ij Dann

Dann ob wol Key. May. sich in berurter ant-
wort/hat vornemen lassen/ihre authoret
widder die/ so ir in irer itzigen Regensbur-
gischen handlung/vngehorsam sein wurden/ zu
gebrauchen/ So meldet sie doch allein von künff-
tigem/vnd von keinem vorgangner zeit/ geübten
vnghorsam/ Darumb leichtlich zu vorstehen
ist/ wer vnd was fur sachen vnd vnghorsam/
mit ihrer Mai. furgenommenen rüstungen vnd ge-
werben/ gemeint sein müssen/ vnd nit allein wir/
sondern alle Augsburgische Confession/ auch
ainungs vorwandten/ so die ware Religion/ vff
des Bebstischen/ Tridentischen Concilij determi-
nation/ nit stellen werden.

Was hett sich auch Keyser. May. eben vnter
diesem Regensburgischen Reichstage/ widder
alten der Keyser gebrauch/ vnserthalben allein
also rüsten dörffen/ wo es nit das hinder im het-
te/ Nemlich die Augsburgischen Religion vor-
wandten/vnter gemeltem Reichstage/dadurch
inn eine furcht zudringen/ inn vorberurt Trien-
tisch Concilium zubewilligen/ Vnd wo man nit
forth wolt/das man als dann vff ihenem teil be-
reit an/ zu weiterem drangsal/odder gantzlichem
vorderben/wider vns alle vorfast were.

Solt es auch vns beiden allein/ sonderlich
prophan vnghorsams halben gelten/ So solt
vns Keyserliche May. wie andere Churfürsten/
Fürsten/ vnd Stende/ zum Reichstag nicht be-
schrieben/ noch vnserer Rethen vnd gesandten/ zu
berathschlagung ihrer May. proposition mit
zugelass

zugelassen / Sondern zu vormeinter liquidation
solchs vngheorsams / die ausgesetzten wege der
Recht / vnd des Landtfrieden / an die handt ge-
nomen / inmassen sich ire Mai. inn ihrer wahl zu
Francffurd / mit einem leiblichen Eyde / vnd
durch ihre Brieff vnd Siegel vorpflichtet / vnd
vns beschuldigt / vnd vnser antwort vnd jegen-
rede / zuuor darumb gehört haben.

Wem mag auch glaublich sein? dieweil Key.
May. aus itzberurten vrsachen / nit gebürt noch
gezimbt / vns oder einichen Fürsten des Reichs /
vngheort / vnd vnüberwunden zu straffen / das
ihre May. eher des wie gemeldet / einen solchen
grossen vnkosten / vnserthalben vff die gewerbe
vnd rüstungen / würde gewandt haben / so es
vmb Weltlicher sachen vngheorsam / zuthun
were.

Zu dem / so wir beyde / semptlich oder sonder-
lich / solchs vngheorsams / mit recht gleich vber-
wunden weren worden / So were dannoch dis
nit der weg gewesen / denselben vngheorsam zu
straffen / Nemlich / vnser Lande vnd Leut als
bald darumb gewaltiglich zu vberziehen / zuuor /
heeren / vnd zu vortreiben.

Ferner so wissen auch / die Christlichen Sten-
de / der Augsburgischen Confession wol / das
sich der Bepstische teil / nuhn etzliche jar her / vff
Reichstegen / die gehorsamen Stende genant /
vnd domit vff vns dieses teils gedeutet / als we-
ren wir allesampt die vngheorsamen.

B ij Darumb

Darumb es auch die meinung nit ist / noch
gesein kan / das mehrberürte rüstungen vnser
halben allein / vnd vmb andere sachen / dann der
Religion halben / solten furgenomen worden
sein.

Ob auch wol von Key. Mai. wegen / Gra-
uen / Herrn / vnd den vom Adel / an vielen orten
vff beschehene / gefehrliche vnd vngewönliche
vorsamlungen / durch etzliche Key. Mai. veror-
denten furgegeben worden / wie man sich dann
jetzt zu Regensburgk auch solle hören lassen /
Key. Mai. sey nit geneigt / der Religion halben /
einen Krieg im Reich furzunehmen / Sondern
ihre Mai. wolle etzliche vngheorsame Fürsten
straffen. So ist doch solchs ein stück der Welt-
kinder weisheit / von denen der H E X X im E-
uangelio sagt / das sie in irer arth listig vnd an-
schlegig sein. Nemlich die jenen / so sembtlich
vnd zu gleich einer sachen vorwandt sein / da-
durch zutrennen / vnd den bissen leichter zu ma-
chen / dann so man denselben auff ein mal / vnd
zu gleich zumorschlinden auff nemen solt.

Zu solcher trennung ist dieser weg erdacht /
das man vns beiden einen weltlichen vngheor-
sam / solt erfinden / vnd vfftichten / damit wir
von den andern vnsern mituorwandten verlas-
sen würden / darnach solt einem andern Con-
fession oder Ainungs vorwandten / dergleichen
schuld auch funden / vnd also einer nach dem an-
dern hingezogen werden.

Vnd

Vnd wenn dis/ das Gott gnediglich wende/ beschehen/ so würde man auff dem andern teil darnach/ berürter vertröstung/ nemlich/ der Religion haben/ keinen Krieg anzufahen/ etc. bald auch ein solution finden.

Dann nach dem der zweyen Bestischen Churfürsten/ als Meintz vnd Trier Rhetor/ in der berathschlagung der Keiserlichen proposition/ itzt zu Regensburgt/ im anfang/ ein trennung gemacht/ vnd dieselbe mit den andern Bestischen/ Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten/ allein furgenommen/ vnd ihren Radvt dahin geschlossen/ auch Key. Mai. schriftlich vberantwort/ Nemlich/ das Key. Mai. bey dem Tridentischen Concilio/ festiglich solt halten/ vnd die Augsburgischen Confession verwandten/ mit ernst dohin weisen/ dasselb auch zubesuchen/ dem auszuwarten/ vnd sich desselben determination vnd erkentnis zu vnterwerffen/ etc.

So würd als dann Key. Mai. leichtlich zu sagen haben/ das sie widder die Religion/ vnd Gottes wort/ keinen Krieg furneme/ Sondern zu vertilgung im Concilio erklerter Ketzereyen/ theten auch die Execution aus gehorsam/ als der Aduocat der Römischen Kirchen/ welcher sie mit eyden vnd pflichten/ darzu verbunden/ vnd handlete derhalben widder vorberurte ihre zusag vnd vertröstung nit/ dann verdampfte Ketzerey were nit Gottes Wort/ noch die Religion.

Das

Das auch alle die Rüstungen / dohin ge-
meint sein / die Augsburgischen Confession
vorwandten / dohin zuschrecken / vnd zu drin-
gen / des Concilij halben / solehs zu bewilligen /
wie die Bepstliche Stende Key. Mai. vorbe-
rurt / jr bedencken angezeigt / weiset auch gnug-
sam aus / Key. Mai. Vice Lantzlers / des von
Naues rede / so er an einem ort / vnder andern
gethan / Nemlich / Es hetten die Augsburgische
Confession vorwandten / in ein Recusation
wider das Concilium conspiriert / das köndte
Key. May. mit leiden etc. Drumb leichtlich ab-
zunemen / das es vmb das Tridentische Bepst-
liche Concilium / vnd vmb die ware Religion
zuthun ist.

Vnd zu weiter bestetigung vnd confirma-
tion dieses / erscheinet es auch hieraus Klerer /
das sich aus warhaftigen zeitungen vnd Kunt-
schafften befindet / wie das der Babst in Wel-
sch landen öffentlich wider die Lutherischen zu
ziehen / habe vmbschlagen lassen / vnd grossen
Ablass darzu verheissen.

Vnd wiewol der Babst mit solcher practi-
ken vnd furnemen / lang vmbgangen / vnd ge-
wolt / Key. Mai. solt inn Deudsch landen / inn
gleichnus wider die Lutherischen / öffentlich
vmb zuschlagen verordnen / so würde ihre Mai.
ein gros Volck zu wegen bringen / dieweil es
der Babst dafur hielt / der mehrer teil der deud-
schen / hieng der Augsburgischen Confession /
oder wie es genant wil werden / der Lutherisch-
en lehr.

en lehr noch nit an / So hett doch Key. Mai.
das vmb schlagen dermassen etzliche zeit her nit
thun / noch die vrsachen des Kriegs darauff
wollen verlauten lassen / Sondern dahin / wie
itzt befunden wirdet / das solcher Krieg wider
etzliche vngheorsamen / solt furgenomen wer-
den.

So sol man auch zu Weilandt Deudsch-
landt zu preis / offentlich ausgeruffen haben.

Auch etzliche Hispanier / so etwas deudsch
gelernt / sich zu Regensburgk mehr mals haben
hören lassen / Was vber vier jar / vnnnd mit der
Lutherischen lehr vergiffet were / müsse alles
sterben / etc.

Auch hat sich Kön. Mai. itzt zu Regens-
burg / vnter andern vrsachen Key. May. expedi-
tion / dieses vornemen lassen / als schmechte
man des Papsts Concilium / das were nit zu
leiden.

Ein ander herr dem Könige verwand / hab
sich / do man dieses Kriegs gedacht / hören las-
sen / Er künd nit wissen / was der Deudschen
Glaube besser were / dann der Türcken.

Auch ist nit heimlich / die weil die stadt Ra-
uensbergk / das heilig Gottes Wort / vnnnd die
Augspurgische Confession angenohmen / das
ein Keyserlich Mandat an sie gefertigt gewest /
darinnen in het sollen geboten worden sein / von
berurter Religion / inwendig iiii. tagen wider-
umb abzustehn / vnd wo sie nit parirten / wolt
man sie preis geben. Aber man hat das mandat

L vff der

vff der post/vom Bothen oder Heerholt wider
fordern lassen / auff das damit nicht ein anzei-
gung gemacht würd / als solt dieser Krieg / vn-
ser waren Religion gelten.

Dieweil auch der Babst / durch ein Tyrar-
nisch erkentnis / den ehrlichen / fromen Ehur-
fürsten vnnnd Ertzbischoff zu Eöln / seins Ertz-
bistumbs / standes vnnnd würden vorteilt / vnd
durch Key. Mai. nicht weniger / wider S. L.
erkant / vnd gedrawet / So ist daraus auch lei-
chtlich zuuerstehen / das allein die Religion die
ursach dieses furhabenden Kriegs ist / dann es
sol inn solch Ertzbischoffthumb / der Bischoff
vnnnd Cardinal von Augspurgk wollen gesetzt /
vnd ingedrungen werden.

So wird auch weiter glaublich angezeigt /
vnd auff dem gegenteil von den dingen also ge-
redt / Wann Sachsen vnd Hessen erlegt / das
als dann etzlich tausent inn einer gwarden / im
Reich Deudscher Nation / solten verordnet wer-
den / die jeder zeit / auff Key. Ma. beuhel exequi-
ren / vnd ihrer Ma. geschefte der Religion hal-
ben / handthaben solten / Daraus auch wol ab-
zunemen / was fur sachen / vnd worauff solche
execution gemeinthe.

Was auch der Ertzbischoff zu Tolet sun-
derlich / vnnnd dann / die gemain Geistligkeit /
aus Hispanien / zu diesem furhaben vnd zuge /
fur ein grosse summa geldes sollen erlegt haben /
danon thun die kundschafften auch anzeigung /
Welchs sie one zweuel wol liessen / wo es vmb
etzlicher

etzlicher Ehr odder Fürsten weltlichen vngehorfam/im Reich Deudscher Nation / vnd mit der Religion halben zuthun were.

Derhalben ist es ein offentlicher / gefehrlicher pretext vnd deckel / so man dieser Key. rüstung / vnd gewaltigen fürnemen zugeben vermaint / als solt sie der Religion halben nicht beschehen / Sondern allein etzliche vngehorsame Fürsten zu straffen.

So ist auch der geschwinde Abschied noch wol wissentlich / welchen Key. Ma. vns vñ andern vnsern Augspurgischen Confession verwanthen / auff dem Reichstag daselbst geben lies / Nemlich / das ire Ma. diese Secte vnd Lutherische Lere / nit gedechte zu leiden / wolt auch zu ausrottung derselbē / sampt dem Bebstischen anhang / ire Königreich / Land vnd Leute / gut / vnd blut nit sparen / etc.

Würden wir / das Gott nit wolle / mit vnsern Landen vnd Leuten verdruckt / vnd hingezogen / So würde sich bald befinden / ob man der Religion vnd Christlichen Predicanten / auch des armen Christlichen Volcks / so gemelter Christlichen Religion verwanth / in vnsern landen verschonen würde.

Vnd ob man nit viel mehr die Bebstische Pfaffen / Mönch vñ Nonnen / wider einsetzen / die Predicanten der reinen Christlichen leer jemlich erwürgen / vnd ire weiber vnd töchter / erbermlich schenden / ihnen auch ire verordente vnderhaltung nemen lassen würde / das sie doch

Lij in vnsern

In vnsern landen nicht bleiben / noch sich darinne enthalten künthen / Das solt aber gleichwol der Religion halben / keinen Krieg furgenommen heissen.

Es ist droben vermeldet / das Key. Ma. nicht gezimet / einigen Fürsten im Reich zuuberziehen / odder zubekriegen / er sey dann zuuor beschuldigt vnd gehort / vnd rechtlich gegen ihme vorgefahren vnd erkant. Vnd das sich ihre Mai. hierzu vber vorsehung der Recht / vormittelst irem leiblichen eyde / vnd Briuen vnnnd Siegeln vorpflichtet.

Damit aber menniglicher wisse / was in deme berurte Franckfurdische Keyserliche obligation / vnter andern vermag / vnd inn sich begreiffet / So haben wir vnser notturfst zusein bedacht / die folgenden zwen Artickel / allhier daraus mit ein zuuerleiben lassen / Nemlichen /
Sol noch wil Key. Ma. die Churfürsten / Fürsten / vñ Stend des Reichs / nicht vergewaltigen / solchs auch nicht schaffen / noch andern zuthun verhängen / Sondern wo ire Mai. zu jemandes / zu sprechen hett / sol es ihre Mai. zu verhör / vnnnd gebürlichem Rechten stellen / vnd komen lassen / etc.

Sol auch zum andern / ire Key. Ma. vorkommen / vnd keins wegs gestatten / das jemandes hohes oder nidern Stands / one vrsach oder vnuerhort / in die Acht oder Oberacht / gethan werde / Sondern in solchem / ordentlichen Process / vñ des Reichs auffgerichtete Satzungen / gehalten werden
Zudem

Zudem/ das sich ihre Mai inn berurter geschwornen obligation/ ferner verpflichtet/ kein auswertig odder frembd Kriegsvolck / inn die deudsche Nation/ wie itzt furgenomen/ zufüren/ sich auch keiner Erbschafft/ noch Succession/ Des Römischen Reichs / anzumassen etc.

Hett vns auch ire Ma. einigs vngheorsams/ wie oftberurt/ zubeschuldigen gewust/ So hett irer Mai. berurter obligation/ auch andern Key. Constitution/ vnd den Rechten nach gebürt/ gegen vns rechtlich zuhandeln/ vnd zuuerfahren.

Vnd hierwider/ mag irer Ma. jr Keyserlicher vollkomener gewalt/ hoheit/ eigene bewegnus/ oder rechte wissen/ inn solchem nicht enthebung thun/ dieweil ire Mai. der Keins/ wider ire gewilligte Contrect/ Pacta/ vnd geschworne Ayde/ zu gebrauchen haben.

Es kan auch ein jeder gedencen/ das vns/ wie auch/ einem andern/ bey Keyser. Mai. durch vorschwigene warheit/ vnd furgewante vnwarheit/ leichtlich kan vngheorsam auffgedichtet werden/ der sich aber inn der that also nit erhellet/ Vnd wann gleich/ das factum erweist kont werden/ das es doch darumb zu recht / vnd inn iure kein strefflicher vngheorsam were/ noch darfur gehalten kont werden/ Solt nun ein Römischer Keyser/ vnliquidirter sachen/ einen gewaltigen Hauptkrieg / gegen einem odder mehr Churfürsten/ vnd Fürsten des Reichs/ drumbsarnemen mögen/ so wolte das Reich nicht lang bestehen/ noch in esse bleiben können.

C iij Wir

Wir sagen aber/ wer vns bey Key. Mai. auff/
gelegt hat/ das wir in einigem stuck/ gegen ihrer
Mai. vnser lebenlang strefflich gehandelt/ der
hat vns wider Gott/ ehr/ vnd recht/ bey irer Ma.
felschlich angedichtet.

So haben wir auch Key. Mai. allwege/ vnd
sunder rhum vor etzlichen andern Stenden/ die
sich doch die gehorsamen nennen/ gethan vnd
geleistet/ als mit Türckensteurn/ vnd andern
hülffen/ was derhalben auff Reichstegen vnd
sonst/ bedacht vnd beschlossen ist worden.

Das wir aber ihrer Mai. willen/ was Gott/
vnd sein heiligs wort/ vnd vnser ware/ Christ/
liche Religion/ auch die liberteten/ vnd freiheden
des heiligen Reichs anlangt/ vnd solchem allen
anhengig ist/ nit haben thuen können/ Darzu
hat vns der beuehl des HErrn gedrungen/ das
ein Christ/ Gott geben sol/ was Gottes ist/ vnd
Gott darinn mehr gehorchen/ dann einigem
Menschen/ Vnd vmb des Vaterlandts freihei/
ten willen/ vnuerzagt/ gnesen odder sterben/
Dann das solch furnehmen vnd rüstungen/ ni/
cht allein die Religion/ sondern auch der Deuds/
schen Nation freiheden/ liberteten vnd gerechtig/
keiten/ wo es dohin gelangē solt/ nach sich ziehen
würden/ verstehn viel ehrlicher leute sehr wol.

So sein auch wir/ der Churfürst zu Sachss/
en/ vmb allen missuerstand/ mit Key. vnd Kön.
Mai. auff nechstem Reichstag zu Speyr/ Anno
xliiij. lauts auffgerichter Brieff vnd Siegel/ vnd
irer Mai. Ratification/ gantzlich vertragen wor/
den.

Als

Als vnter andern belangende die wahl / so
König. Mai. halben / zu Cöln / aufferhalb vnfers
lieben herrn vn̄ Vaters seligen / zuuorminderung
vnd Kleinerung seiner lieb / Churgerechtigkeit be-
scheen / vnd zuuor zu Augspurg / aufferhalb S. E.
wissens vnd beyseins / als eins mit Churfürsten
abgehandelt worden.

Vnd wer vns aufflegt / das vnser Herr Vas-
ter seliger / oder wir / Kön. Mai. nach irer Cronen
getracht / der beschwert vns damit auch one al-
len grundt / Dann das S. E. vnd wir vns berur-
ter verachtung vnd Contemptus halben / recht-
messig widder solche wahl opponirt / Des seind
wir in allen Rechten / vnd der gülden Bullen wol
befügt gewest / Ist auch des houses zu Sachsen
hohe vnd vnuermeidliche notturfft gewest / vnd
nit minder des heiligen Reichs.

Ferner / was auch das Closter Doberlug /
vnd die neun Dörffer vngenehrlich / welche vn-
serm Closter Grunhain zugestanden / Vnd Kön.
Mai. vns zuuor hat Einnemen lassen / betreffen
thut / ist sampt etzlichen mehr Artickeln wie aus
den abgedruckten hierbey befindlichen Copeien /
klar zusehen / auch vertragen.

Welche Bertrege vnd Brieffe / auch weiter
vermelden / von einem heyrath / zwischen vnserm
Eldtern Sone / vnd Kön. Mai. Tochter / Freulein
Eleonoren / doch ane vnser muethen / daselbst
zu Speyr auffgericht.

Hett

Hett nu Key. Ma. einige vngnad/ oder streff/
lichen vngheorsam/ gegen vns zuhaben ver/
meint/ So würde one zweuel ire Ma. zu solchem
heyrat keine fürderung gethan/ noch darauff
handlen lassen/ oder denselben mit ratificirt ha/
ben

Ist es aber darumb bescheen/ dieweil diese
einige Condition dabey anhengt/ Nemlich/
so ferne inn der Religion ein vergleichung zuvor
beschehe/ das man vermeint hat/ vns damit zu/
bewegen/ in ein Sebstlich Concilium zuwilligen/
vnd vnser ware Religion/ desselben determina/
tion zu underwerffen/ So were daraus auch
leicht zuuerstehen/ wo man vns damit der Reli/
gion halben/ hette wanckend machen mügen/
das wir wol einen gnedigsten Keyser gehabt
hätten.

Dann derselbten vnser waren Religion hal/
ben/ ward der heyrat/ so zwischen Keyser. Mai.
Schwester/ vnd vns/ per Verba de presenti be/
schlossen/ verbrieft vnd vorsigelt ware/ auch
vmbgestossen/ das Key. Ma. Gesanther der Han/
nart/ vnuerholen sagte/ man were Ketzern zu zu/
halten nicht schuldig etc.

Vnd vber vorberurte/ negst zu Speyr auff/
gerichte vertrege/ hat Key. Ma. ihre furnembste
Kethe/ Nemlich/ den herrn von Granuehl/ vnd
Vice Cantzler den von Naues/ als wir auff ihrer
Mai. erlaubnis/ haben dodannen von Speyr
wider abreisen wollen/ zu vns inn vnser Herberg
geschickt/ Vnd diese gnedige anzeigung vnter
andern

ändern vns thun lassen.

Nemlich/ das wir vns zu irer Key. Mai. alles gnedigen willens solten versehen/ Das auch ire Key. Mai. vns/ vnserer Söne/ Land vñnd Leuthe/ wie ihrer Mai. selbst / inn gnedigem schutz vñnd schirm haben wolten etc. Welchs neben vns/ vnserer Reth / vñnd lieben getrewen / Gregorius Brück/ der Rechten Doctor/ vñnd Magister Franciscus Burgkart/ vnser alter Cantzler/ mit angehört / vñnd darbey gewest sein / Solten wir nun sind der zeit / solche grosse vñnd ernste vngnad/ bey Key. Mai. vorwirckt haben / So wüsten wir vns viel weniger einiger vrsachen / damit wir es ver schuldet / zuerinnern.

Darumb ist es / wie leichtlich abzunehmen / allein vmb die Religion / vñnd des Babsts Concilium zu Trient / das wir vñnd vnserer verwandten / Gott vñnd sein Ewiges wort / dem Babst nit wüßsen zuunderwerffen / Auch vmb das Vaterlandt Deutscher Nation zuthun.

Zweineln auch gar nicht / so wir beyde inn berurt Concilium gewilligt / vñnd demselben vnserer Religion zuunterwerffen gewust / So würden alle sachen vnserthalben / wol recht gestanden / vñnd wir dieser beschwerung / oder auch vorberurter auß lagen / gantzlich vberig gewest sein.

Key. Mai. solt sich billich eins bessern hirinne besonnen haben / dann das Churfürstliche haus zu Sachssen / also mit gewalt vñnd that / an alle Göttliche / odder Rechtmessige vrsachen / zuuerderben vñnd zuuerwaltigen.

D Dann:

Dann ihre Mai. wissen sich wol zuerinnern/
wie vnser / des Churfürsten Vetter / Hertzog
Fridrich Churfürst zu Sachsen / seliger / irer
Ma. zu dieser irer Kay. hochait / gedienet / vnd
sich der ehren selbst vorziehen / vnd ire Ma. dar-
zu befurdert / Wir wollen andere dienste vnd
gutthaten / so die Churfürsten / zu Sachsen /
auch Landgrauen zu Hessen / dem Haus O-
sterreich erzaiht / geschweigen.

Dan wil sagen / Kayser. Ma. solle auch des
Bischoffthumbs Neumburgk halben / widder
vns den Churfürsten / zu ihrem furnehmen vr-
sach haben wollen / Als hetten wir vns dessel-
ben / dem Reich / zu abbruch vnderzogen / des
wir doch öffentlich vnschuldig sein / dann wir
haben vns weder guts noch gulten daran / viel
weniger desselben Bischoffthumbs / dem Reich
zu abbruch / vnterwunden.

Vnd wiewol wir Julius Pflügen / ver-
mainten erwelten / aus vielen Göttlichen vnd
rechtmessigen vrsachen / des orts für einen Bi-
schoff / in vnsern Landen zuzulassen / vns besch-
wert / Wie wir die zum teil in vnsern offenen ges-
genschriften / wider seine diffamation schrift /
klar an tag gegeben / So ist doch solchs ein part
sache / vnd nit Kayser. Ma. vnd des Reichs
sache.

Darzu haben wir auch inn gemelten vnsern
gegenschriften / mehr dann ein mal / öffentlich
protestirt / das wir Kay. Mai. vnd dem Heili-
gen Reich / an derselben gerechtigkeiten / keinen
abbruch

abbruch wolten thuen/wie wir dann auch nicht
gethan haben.

So haben wir vns auch / vmb vnseren sachen
vnd gerechtigkeiten/vnd warumb wir Pflugen/
vor einem Bischoff zur Naumburgk / als des
Stifts Landes vnd Erbschutzfürst/zuzulassen
nicht schuldig/gegen ime/zu recht/vor Key. Ma.
vnparteiſchen Commissarien / so die verordent
würden / erboten / Vnd haben darumb recht /
geben vnd nemen wollen.

Hierumb so hetten wir auch billich/vermüge
aller Recht/vnd Reichs Ordnungen/ bey recht
gelassen / sol werden / wie einem jeden weniger
Standes / auch in viel vnwichtigern sachen ver/
stattet wird.

Hett sich Pflug jemals lassen vernemen/ das
er vns vnseren gerechtigkeiten am Stift / des
Reichs gerechtigkeiten vnuorgreiflich / wolt
lassen/ wie vnseren voreltern / vnd wir die herbra/
cht / Das er auch die vnderthanen gemelts
stifts/als vnseren Landessen/vnd Erbschutz ver/
wandten vnser Religion halben/vnbeschwert/so
wolten wir vns auch gewust haben zuuernemen
lassen.

Zudeme/So weis die Key. Ma. das wir mehr
Genants Pflugs / parteylichen ausgebrachten
Mandats halben/ ihrer Key. Mai. gen Regens/
burg/ innerhalb den dorinn bestimpten/ funffze/
hen tagen/ geschrieben/ Lauts der Copien / So
wir hierbey auch haben abdrucken lassen.

Darauff hat vns aber Keyser. Mai. antz
D i j wort

wort gelassen / vnd irer Mai. Vice Cantzler / der von Naues / ein solch schrifflein / vnserm Edlen Knaben / an vorgnanten / vnjern Rath / Magister Frantzen Burckharten / gegeben / welchs bey berurter abgedruckten Copeien auch zubefinden.

Vnd ob sich wol Keyser. Mai. gegen vnserm Rath vnd Diener / Erasmusen von Minckwitz Doctor / auff sein weiter vnderthenigs anregen / vmb antwort / hat vernemen lassen / das sich ihre Mai. darauff resoluiren / vnd als dann antwort geben wolt etc. So stehen wir doch derselben / bis auff heutigen tag inn mangel / Darumb wir vns auch gegen ihrer Mai. nit weiter haben können vernemen lassen / vnd wie hieraus leichtlich abzunehmen / so ist das Mandat / bisher / in suspenso blieben.

Dieweil dan auch die Peenen / desselben vermeintlichen / zu recht nichtigen Mandats vff verlust / vnser Erbshutzes / an gemeltem Stifft / vnd vff hundert Margken lötligs goldes gesetzt / So kan ja diese sache kein vrsach sein / eins gewaltigen vberzugs oder Kriegs / wider vns / vnd vnser Land vnd Leut / darumb furzunemen.

Zudem / das sich auch gebürt hett / so man vermeinen wolt / wir weren inn berurte Peenen gefallen / das zuuor ein Rechtliche declaration ergangen / vnd wir / wie recht derwegen / Citirt worden weren.

So seind zwischen Key. Mai. vnd vns / dem Landtgrafen zu Hessen / auch allerley sachen halben /

ben / vff dem Reichstag zu Regensburg / Anno
etc. xli. vertrege auffgericht / vnd dieselben hinges
legt worden / Das wir Gott lob / auch nichts
wissen / derwegen Key. Mai. zu vngnaden wider
vns vrsach möcht haben.

Zu dem haben wir auch bey ihrer Mai. keine
vngnad spüren können / als wir nechst bey ihrer
Mai. zu Speyr gewesen / dann sich ihre Mai. mit
gestalt vnd worten / nicht anders dann gnedig
lich / gegen vns hat vermercken lassen / Darumb
wir vns warlich solchs geschwindē furnemens /
von ihrer Key. Mai. vnserenthalben auch nit zu
uermuthen gewust.

Es mügen auch vns beiden / die handlungen
die wir gegen Hertzog Heinrichen von Brauns
schweig / aus vnuormeidlicher noth / zu vnser
selbst / vnd vnser Land vnd Leut / Auch der Stete
Goslar / vnd Braunschweig rettung / sampt
vnsern defension verwandten / furgenomen / vor
keinen strefflichen vngheorsam zugemessen wer
den.

Dann zu dem / das einem jeden / vnd seinen
verwandten sein rettung zugelassen / So haben
gemelte Stete / auch wir / vnd vnser mituer
wandten oft genug / vff Reichstegen vnd sonst
geruffen / geflehet / vnd angesucht / genants von
Braunschweig / freuenliche vnd landfridbrüchi
ge handlungen abzuschaffen / Aber es ist nit
mehr darzu gethan worden / dann das Brieffe
erlangt / Wie aber dannoch vnd welcher gestalt /
solche brieffe / gegen Hertzog Heinrichen / durch
D iij die

die Kön. Ma. verglimpffte sein worden / vnd
das sie auff vnser / dieses teils Stende / emfiges
ansuchen gegeben / vnd doch des Königs mei-
nung nicht were / das ihm einiger nachteil dar-
aus erfolgen solte / solchs thut klar anzeigen / ein
brieff / so gemelte Kön. Mai. an in gethan / vnd
zu Wolffenbüttel mit des Königs hand vnter-
zeichnet / gefunden worden / der zu seiner zeit
auch kan furgelegt werden.

Were aber ein solcher ernst gegen genantem
von Braunschweig furgenomen worden / wie
die Key. Ma. gegen vns / als vnschuldigen / fur-
nimpt / so het es gemelter Stedte / auch vnser
selbst rettung nit bedurfft / Dieweil er aber seine
Landfriedbrüchige handlungen / wider die E-
uangelischen getrieben / so hat man desto lieber
durch die finger gesehen.

So weis auch Key. Mai. das wir ihr das
Land zu Braunschweig / vff ein abgeredte / vnd
beschlossene Capitulation / Sequesters weise /
abzutrethen / vnd mit Hertzog Dainrichen von
Braunschweig / vor irer Ma. deputirten / Com-
missarien vns / vmb die zumorbeschene defen-
sion / ins Recht einzulassen vorpflichtet / ob wir
es wol nit schuldig gewest.

Hett nu genanter von Braunschweig solch
Recht / mit vns annemen dürffen / vnd sich nit
wider Key. Ma. Sequestration / auch schwere
penal

Penal mandat / von newem vnterstanden / thet
lich zusetzen / vnd wir weren vff vnserm tail / des
Rechten vorlüstig worden / hetten auch den vr-
teln nicht volge thun wollen / Als dann hat
Kayser. Ma. zu einer Execution solcher sachen
halben / vrsach haben können / Jetzt aber / vnd
dergestalt / gar nit,

Damit auch ein jeder sehe / worauff die
Kay. Capitulation gestanden / so ist neben den
andern Lopeien / dieselbe hierbey auch abge-
druckt.

Hierzu / so hat auch Kay. Ma. sieder Her-
zog Heinrichs vnd seines Sons / erlegung vnd
gefengnis / bey vns / den Stenden / nie nichts ge-
sucht / darumb vns auch ihre Mai. Keinen vnge-
horsam / den wir ihrer Mai. hierin gelaist / mit
billigkeit zumessen mag.

Das man vns auch sol aufflegen wollen / wir
theten das Recht im Reich verhindern / daran
geschicht vns beiden auch offentlich vnrecht /
Dann dieweil wir vnd all vnserer ainungs ver-
wandten / der parteischen / vnd Notori verdech-
tigen besetzung / die an Key. Ma. Lammerge-
richt / etzliche jar her / Lammerrichters vnd bey-
sitzer personen halben bescheen / beschwert ge-
west / nach dem man vnserer vnd vnserer Religi-
on ergste feinde vnd widerwertigen / daran ge-
setzt / die sich auch angemast / in Religion sachen
wider

en wider vns vnd sie / vnd wider die Nürenber-
gische vnd ifranckfurdische Keiserliche still-
stende / zu procediren vnd zuerkennen / Zu dem
das man auch inn Propfan sachen keine Ju-
stitz vff vnserm teil / bey inen befunden / So sein
wir zuletzt samptlich vnd vnuermeidlich ge-
drungen / dieselben personen / damit das Lam-
mergericht also besetzt gewest / aus zulassung
Göttlicher / natürlicher / vnd aller beschriebe-
ner Recht / inn rechtlicher weis vnd form zure-
cusiern. Haben vns auch zu rechtmessiger aus-
führung derselben erbothen.

Das wir vns nu / zusampt berurten vnsern
vorwandten / wider solche vnchristliche vñ vn-
göttliche handlungen / auch partheische vnd
gantz verdecktliche / besetzung berürts mittels /
der Recht gebraucht / das kan vns ja auch vor
Keinen strefflichen vngheorsam / gedent werden.

So gibt auch der nechste Speirische Rei-
chs Abschied klar / wie gemelt Lammergericht
gleichmessig vnd vnparteyisch / hinfurt solt be-
setzt werden. Das es aber nit beschehen / dar-
in ist die schult vnser / vnd vnser mitvorwandten
nit. Key. Mai. weis auch selbst wol / das sich
niemand / dann die vermeinten gerümbten /
gehorsamen Stende / auff nechstem Reichstag
zu Wurmb / wider solche ihrer Ma. zu Speyr
vorabschiedete / gleichmessige vnd vnparteyische
besetzung gespert. Allein darumb / do sie vnserer
dieses:

dieses teils widerparth/ das sie auch vnser Richter sein wolten.

Ferner hören wir / das dis gegen vns/ auch ein vrsach eins vngheorsams sein sol/ Nemlich/ das wir etzliche Grauen vnd Herrn/ an oder vnter vns ziehen wolten etc. Nuhn ist solchs be frembdlich zuuernemen/ das man gegen vns/ hierumb einen vngheorsamschepffen wil/ So doch offentlich vnd wissentlich ist / vnd befindet sich aus des Reichs Abschieden vnd handelbüchern/ Das vber x. xx. xxx. xl. vnd mehr jar/ nicht allein vnser vofarn vnd wir/ sondern auch viel Churfürsten/ vnd Fürsten irer lande/ Grafen vnd Herrn/ an sich/ vnd zu ihren Landtschafften gezogen/ vnd heutigs tags ziehen/ die vnter inen vnd in iren Landen gefessen/ vnd nit allein berurte Grafen vnd Herrn/ sondern auch ihrer Lande Bischoffe.

Vnd sunderlich so gibt ein Abschiedt/ der bey Keyser Maximilians seligen zeiten/ Etwa vor sechs oder sibenvnddreissig jaren zu Augsburg/ der Bischoue/ Grauen/ vnd Herrn/ ausziehung halben gemacht/ das Keyser Maximilian inn einem Jar/ hierumb entscheidung hat thun wollen/ Es ist aber verblieben vnd angestanden/ bis auff die negsten Reichstege / zu Speyr vnd Wurms/ also ist von vergleichung der anschleuge / vnd wie des ausziehens halben/ die ding zu rechtlicher erörterung solten kommen / geredt/

E vnd

vnd gehandelt/ Das nun denselben bisher nit
nachgegangen ist worden oder wirdet/ des mag
oder kan vns/ die schult nit zugemessen werden/
solchs müssen alle Stende des Reichs selbst sa/
gen vnd bekennen.

Darumb dis vnd anders/ was man vns
mehr mag/ zu vngheorsam deuten wollen/ nur
erdichte/ vnd Key. Mai. von vnern widerwertig/
gen furgebildete vrsachen/ ane allen grundt vnd
bestand der warheit/ sein.

Aber wie dem allen/ So hat Key. Mai. von
wegen obberurter irer Francfurdischen obliga/
tion/ vnd des Reichs Landtfrieden/ vnd anderer
Constitution nit gebürt/ vnser vngheort/ vnd
aufferhalb rechtlicher erkentnis/ diesen gewalt
gegen vns/ vnd vnser mituerwandten furzuneh/
men/ Darumb auch ihre Mai. sonder verklei/
nerung zureden/ nit ihre Keyser. autoritet noch
Anipt/ Sondern das/ so irer Mai. als einem Röm.
Keyser/ nit gezimpt/ furgenommen.

Darumb/ so wirdet auch vns/ vnd vnser ver/
wandten/ vnser verhofflichen vnd vnuermeid/
lichen defens/ oder resistenz haben/ hinwider
niemandes verdencken mügen.

Derhalben auch/ ob wol ein Römischer Key/
ser/ inn der Erbaynung/ der heuser/ Sachsen/
Brandenburg/ vnd Hessen/ ausgenommen/ So ist
es doch

es doch zuernemen/ do ein Keyser seiner aut horitet/ ordentlich vnd nit gewaltbar/ gebraucht. Derwegen Marggraff Albrechten/ vnd Marggraff Hansen von Brandenburg geuettern/ wol gebüren wil/ dieweil sie sich widder vns zugebrauchen/ haben bestellen lassen/ ihrer Eyde/ damit sie/ gegen vns vff die Erbaynung/ der heuser Sachssen/ Brandenburg vnd Hessen/ vorpflichtet/ gewar zunemen/ deren wir sie auch hiemit wollen erinnert haben/ vnd nit weniger auch etzliche/ die vns mit lebenspflichten verwandt/ vnd sich gleichwol zu ihnen/ iren pflichten entgegen/ wider vns zu dienste begeben.

Vnd enthebt sie nit/ ob sie sagen wolten/ Key. Mai. gedencet mit ihrem furhaben/ etzliche vngesorsame Fürsten zu straffen etc. Dann ire liebden vñ sie wissen wol/ das wir/ Gott lob/ keins strefflichen vngesorsams/ wie recht vberwunden.

Hetten vns auch Key. Mai. vmb begangnen vngesorsam/ wie sich gebürt beschuldigt/ vnd wir hetten vns darauff nit wissen noch können verantworten/ So het es des hefftigen practicens/ ein trennung vnter vns/ vnd vnsern mituervandten zumachen/ als belangete Key. Ma. furhaben/ nit die Religion/ gar nit bedürfft/ dann die trennung/ würde sich an sich selbst als dann wol befunden haben.

So hat sich auch Key. Mai. negst zu Speyr/
E ij gnes

gnediglich vorpflichtet / als wir neben andern
Stenden des Reichs / irer Mai. ein hülff wider
francreich gewilliget / das sie nach derselben
expedition eigener person / wider den Türcken in
Vngern ziehen wolt.

Nun aber / wie alle kuntschafften lauten / zie-
hen etzliche Türckische Waschen / vff Vngern /
vnd auff Crabaten / mit grossen Volck / als inn
lxxx. M. starck / ane was von Türcken zuvor / in
Vngern / Ofen / vnd Pest etc. sein / Aber des /
vnd was Christlichs bluts / der ende / wie zube-
sorgen durch die Türcken / wird vergossen wer-
den / vngeachtet / So wil man das blutnergies-
sen / im Reich deutscher Nation / vorgehen / vnd
die bekennen der Göttlichen warheit / gantzlich
(das Gott gnediglich wende) ausgerott sollen
werden.

Vnd verhoffen / dem allen nach / meniglich
hohes / vnd nieders standes / werde dieses ge-
walts / so vns begegnet / mit vns ein freuntlichs
vnd getreulichs / mitleiden tragen. Sich auch
wider vns / vnd vnser ainungs verwandten / in
diesen gewaltbaren / vnbillichen handlungen / zu
verfolgungen vnd durchechtungen Göttlichs
worts vnd warheit / wie dann nit vergebens in
den Niderlanden / mit grausamer beschwerung
vnd tödtung der armen Christen / der anfang ge-
macht / vnd darnach die Deutschen Nation / in
ein seruitut vnd dienstbarkeit zudringen ange-
fangen nit bewegen lassen / Sondern vns bey-
stehn /

stehn / auch lieber bey vns / vmb gebürliche be-
soldung sein / vnd vns zuziehen / Dann vmb eins
mehrern geldes oder anderer nutzbarkeit willen
an dem orth sein / do der Bapst vnd Römischer
Antichrist / vnd sein anhang verhoffen / ire Ab-
götterey / auch verfürische / vnchristliche lehre /
vnd wandel / wider auffzuricheen / ob gleich das
Vaterland drüber solt zuscheitern gehen / wie
dann eins dem andern gewislich volgen wür-
de.

Vnd dieweil wir zu dieser vnser gegenwehre /
vber vnser vilfeltige fridsuchung genotdrenge /
vnd von Key. Mai. Keins vngheorsams / wie
recht vberwunden / So seind wir zu Gott dem
Allmechtigen der zumerficht / Er werde bey der
warheit vnd gerechtigkeit / wider die vnwarheit
vnd vngerechtigkeit halten / streiten / fechten /
auch in seins heiligen worts sachen / wider des
Bapsts Abgötterey selbst oberster Feltherr sein /
vnd vns inn dieser not vnd widerwertigkeit nit
verlassen.

Benehlen ime auch hiemit die sachen / vnd
beschehe darinnen / sein Göttlicher gnediger
wille / vnd wehr vnd steur dem volck / das Krieg
vnd blutdürstig ist / wider vns vnd alle bekennen
seiner Göttlichen warheit / Erhalt vnd beschütz
auch das Vaterland / bey seinen freiheden / vnd
lasse seine Göttliche Glori / vor aller Menschen
Eher vnd Reputation herfur dringen vnd
scheinen / wie er auch sonder zweivel thun wird /
Amen.

E iij Gege

Gegeben/ Donnerstags nach Margarethe/
den funffzehenden tag des Monats Julij/ An-
no domini/ M. D. xlvj.

W auch velleicht Key. May. vns dem Land-
grauen/ dis für ein vngnad wolt aufflegen/
das wir vorschriener Jare/ einen zugk/ wider et-
liche Bischoffe zuthun/ inn fürnemen gewesen/
vnd vnsern lieben Bettern vnd Genattern/ Her-
tzog Ulrichen zu Wirtemberg/ zur Recuperation
S. L. landes geholffen/ So ist vor gemeldet/
das zwischen Key. May. vnd vns zu Regen-
spurg/ Anno xli. derwegen vortreg auffgericht/
darinn vorleibt/ das alle die ding/ die wir/ wi-
der ire May. oder die beschriebene Recht/ odder
Keyserliche Constitution/ öffentlich oder heim-
lich solten gethan haben/ vns vorzihen vnd
vorgeben sein sollen/ wie wir solchen vertrag/
samt Kön. May. Ratification/ im Original
wissen darzulegen.

Wie auch wir/ vns inn ihrer Keyser. May.
Kriegsvbung/ die sie wider Gölch geführt/ inn-
halt des Regenspurgischen vortrags/ neutral
gehalten ist offenbar.

Wie auch Key. May. alle vngnad gegen me-
niglich hat fallen lassen/ so Gölch hülffe gethan
odder gedienet/ das gibt auch ein Artickel des
vortrags klar/ zwischen Key. May. vnd Gölch
vor Jenlo auffgericht.

Wolt

Wolt vns beiden auch hirurg vngheorsam
zugemessen werden / das wir diesen Reichstag
zu Regenspurg personlich nicht besucht / So
haben wir der Churfürst zu Sachsen Key. Ma.
durch vnser gesanten / vnser entschuldigung
vndertheniglich lassen anzeigen / darüber vns
auch ire May. weiter nichts geschrieben / noch
derwegen angelangt.

So haben wir der Landgraff Key. May.
jüngst zu Speyr nach der leng vielerley vrsachen
angezeigt / warumb vns vngelegen vnd besch=
werlich / auff gedachten Reichstag eigener per=
son zu komen / vnd sonderlich / dieweil so grosse
gewerb vnd rüstungen / vmb Reuter vnd knecht
vmb vns her vorhanden / vnd hat vns Graff
Reinhart von Solms vnder andern mündtlich
angezeigt / vnd des seine handschrift zugestellt /
er hett sich mit dem von Naues vnderredt / wañ
wir zu Key. May. vnter ihrer reise zum Reichs=
tag kehmen / solten wir gern zugelassen werden /
auch angeneh / vnd ein guts werck sein / dieweil
wir auch villeicht nit bald auff den Reichstag
komen könten / so könten wir vns als dann mit
Key. May. vnder reden / vnd entschuldigen.

Darauff wir gegē Speyr gezogen / vñ mit irer
May. solche vnterred gehabt / das wir gemeint
ire Ma. wurde darnach mit vns zu frieden sein /
Ob wir gleich gegen Regenspurg nit zögen.

Solt es auch diese meinung haben / wañ ein
Churfürst oder Ifürst seiner vngelegenheit hal=
ben nit künd eigener person zum Reichstag ko=
men /

men/ das er darumb solt vberzogen werden/ so
sein warlich viel Churfürst vnd Fürsten/ die
itzo vnd auch hievor nit vff Reichstegen er-
schienen/ das were ein beschwerlich ding/ noch
im Reich also herkommen.

Werden wir auch beide erfahren/ das man vns
weiter was auflegen wirdet / So sol es durch
Göttliche vorleihung mit warheit / wie im an-
fange auch vormeldet / inn gleichnus gründt-
lich vnd bestendiglich vorantwort werden.

Es ist droben gemeldet/ wie das der von Na-
ues an einem ort solt geredt / als hetten wir vnd
vnser mit vorwandten / das Tridentische Con-
cilium zu Decusirn Conspirirt / Nu vormercken
wir/ das die wort also gelaut haben/ Nemlich/
man hette Conspirirt inn das Concilium/ oder
was vff itzigem Reichstag geschlossen wird nit
zubewilligen etc. Vnd dieweil das letzere eben so
ein klare anzeigung / als das erste / das es vmb
die Religion/ vnd vmb das Concilium/ vnd ni-
cht vmb prophan sachen zuthun ist/ So haben
wir doch nit vnderlassen wöllen/ die wort zube-
richten/ wie die vorlautet sollen haben.

Ferner ist auch hievor von vnser/ des Chur-
fürsten wegen meldung beschehen / von neun
Dörffern/ so Kön. May. vnserm Closter Grün-
hain eingenomen / wir wöllen aber der zal hal-
ben wandel haben/ wissen itzt nit eigentlich/ ob
deren sieben odder neun gewest / aber des von
Plauen ausspruch gibt es / wie wir nit anders
wissen.

Nolgen die vortreg vnd hendel/

darauff sich der Churfürst zu Sachssen/ inn S.
Churfürstlichen G. ausschreiben/ so sie mit
dem Landgrauen zu Hessen etc. sampt=
lich thun referiert.

W wissen/ als sich zwischen dem al=
ler Durchlechtigsten/ Grosmech=
tigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn/
Ferdinanden Römischen zu Hun=
garn/ vnd Behemen Königen/
Infant in Hispanien/ Ertzhertzogen zu Oster=
reich/ Hertzogen zu Burgundi/ Steyr/ Kernten/
Crain/ vnd Wirtemberg etc. Grauen zu Habs=
spurg/ Flandern vnd Tyrol etc. an einem/ Vnd
dem Durchlechtigsten Hochgebornen Für=
sten vnd Herrn/ Herrn/ Johans Friderichen/
des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch
vnd Churfürsten/ Hertzogen zu Sachssen/
Landtgrauen inn Düringen/ Marggrauen zu
Meissen/ vnd Burggrau zu Magdeburg/ an=
ders teils/ Hernach gemelter sachen halb/ ir=
thumb/ spruch vnd forderungen zugetragen/
Derhalben hieuor zu Cadaw vnd Wien/ zwis=
chen irer Kön. May. vnd Churfürstlichen gna=
den allerley vortrags handelungen/ vñ abreden/
zu hinlegung vñ vorgleichung solcher irthumb/
spruch vnd anforderungen/ beschehen vnd für=
genommen/ Aber die selben zu keinem entlichen
oder wirglichen beschlus komen/ oder gebracht
worden

worden sein / daneben so hat auch obgemelter
Churfürst von Sachsen / inn obbestimpten
hienor gepflogen handlungen / jeder zeit vmb er-
langung / der Römischen Kay. May. Confir-
mation vber den Göllichischen heyrads vor-
trag / angesucht / wie dann S. Chur. G. itzo
allhie bey gemelter Römischen Key. May. glei-
cherweis vndertheniglich angesucht vnd gebe-
ten / Vnd damit aber nu solch langwirig
irthumb / spruch vnd anforderungen ein mal
zu entlichem austrag / erörterung vnd verglei-
chung gebracht werden mögen / Haben die Röm-
misch Keyserlich auch Königlich Maiesteten /
Dergleichen benanter Churfürst / hernach ge-
melte ire geheimen vnd vertrauten Rethen / Nem-
lich die Keyserliche Maiestet / den wolgebornen
Herrn Niclasen Perenot / Herrn zu Granuella /
vnd die Königliche Maiestet / auch den wolge-
bornen Herrn Hansen Hoffman / frey Herrn /
zum Gruenpuell vnd Streckau / vnd der Chur-
fürst von Sachsen / die hochgelarten Herrn /
Gregorien Brücken / der Rechten Doctor / vnd
Franciscen Burchhart / verordent / Welche ver-
ordenten Rethen / sich der sachen / vñ handlung /
gehorsamlich vnterfangen / vnd auff sondern
fürkerten vleis / mit beder / der Key. vnd Röm.
Mai. desgleichen des Churfürsten von Sachs-
sen / gnedigstem vorwissen vnd bewilligen / sol-
che irthumb / spruch vnd anforderungen / zu
nachuolgender entlicher vnd ewiger vorgleich-
ung / abgehandelt vnd beschlossen.

Nemlich

Nemlich fürs erst / als benanter Chur-
fürst von Sachssen / von wegen der Römischen Dieser vora
Königlichen Maiestat waal zu Römischen trag ist keis
Könige / bisher beschwerung getragen / wie ner de Chur
das inn hienor gepflognen Ladawischen vnnnd fürsten zu
Wienischen vortrags handlungen / vnd abre- Sachssen ge
den / nach lengs begriffen / vnnnd derhalben von halten wora
vnnöten / die selb ferrer hierinn auszuführen / Ist den.
die vorgeleichung dis Artickels halben also ge-
stalt / Das der Churfürst von Sachssen / vnd
seine erben / der Römischen Königlichen Maies-
tat / nuh für ohin wie andere Churfürsten des
heiligen Römischen Reichs / alle schuldige ge-
horsame leisten / vnnnd erzeigen / ihr Königliche
Maiestet / für Römischen König Eren hal-
ten vnnnd erkennen / auch inn der andern Chur-
fürsten Decret vber obgemelte ihrer Königliche
Maiestat waal zu Cöln beschehen / vnter seiner
Churfürstlichen gnad Insigel / auch willigen
solle vnd wölle / wie solchs ein Copey aus seiner
Churfürstlichen gnaden Lantzley / vnder seiner
Churfürstlichen gnaden handzeichen / der Röm.
May. zugestellt ist.

Daentgegen sollen die Römisch Kay. vnd
Kön. Maiestaten den Churfürstē von Sachssen /
vnd seine erben / mit gnugsamer Caution vnnnd
vrkundt vorsichern / das bemelte waal sache sei-
nen Churfürstlichen gnaden / derselben erben /
vnnnd dem Churfürstlichen haus zu Sachssen /
an der selben Churfürstlichen waal / Standt /
f ij Eren /

Eren/würden vnd hochheit / inn allwege / vn-
vorletzlich / auch on allen nachteil vnd schaden
sein solle / wie sich dann die Keyserliche vnd Kö-
nigliche Maiesteten / desgleichen bemelter Chur-
fürst solcher Caution vnd vorsicherung / itzo
alhie vorgliechen haben / gegen welchen Cau-
tionen vnd vorsicherungen der Churfürst den
Ladawischen vnd Wienischen vortrag / auch
andere Urkunden vnd schadelos Brieff / so
mitler zeit solches irthumbs die waal sache be-
langend / dem Churfürsten gefertigt worden
sein / widderumb zu der Königliche Maiestet
handen heraus geben solle.

Hieraus be-
findt sich / dz
König Fer-
dinandus /
dem Chur-
fürsten zu
Sachsen /
ein anzahl
des Klosters
Grünhain /
Dörffer / inn
der Kron Behem gelegen / hat einnehmen lassen / solches ist auch
bey zweien odder dreien Jaren eher beschehen / ehe dann der Chur-
fürst dagegen / vnd aus andern fürgefalnen vrsachen den Dobria-
lug hat einnehmen lassen.

Ferner als sich der Churfürst von Sachs-
sen / des Klosters Dobriluge / inn der Königli-
che Maiestet Fürstenthumb / Niderlausnitz ge-
legen / vnterzogen / vnd entgegen die Königliche
Maiestet / etzliche des Klosters Grünhain / Dör-
ffere dem Churfürsten von Sachsen zugehö-
rig / zu ihrer König. Mai. handen einnehmen
lassen / auch bemelter Churfürst / von wegen ei-
ner / schuld herrürendt von weyland Keyser
Maximilian / an die Königliche Maiestet for-
derung gehabt / Derhalben sollen ihr König-
liche Maiestet / vnd bemelter Churfürst / also
vorgliechen sein.

Das

Das benanter Churfürst/berürts Kloster
Dobrilug / mit aller seiner zugehörung / vnge-
uerlich auff Martini schirsten / widderumb zu
der Königliche Maiestet handen abtretten/
auch die heuerichen frucht vnnnd nutzung / was
von den selben / bis auff solche zeit vber des Klo-
sters notturfftige vnterhaltunge / vberigk blei-
ben wirdet / bey bemelten Kloster bleiben lassen
solle / damit dieselben frucht vnnnd nutzung zu
Künfftiger des Klosters vnterhaltung verwent
vnd gebraucht werden mögen.

Zu erfolgüg
dieses Vora-
trags/hat
der König
seine Reth
mit eher dan
inn der Sas-
sten dara-
nach gen
Dobrilug

vorordent / vnnnd doch die handlung diesem vertrag / inn vielen
puncten zuwidder vnnnd vngemes fürwenden lassen / als das die
hendel klar ausweisen / So wissen des Churfürsten Reth/die er
dazzu verordent gehabt / auch gut bericht dauon zugeben / vnd ist
inn summa diesem vortrag volge zuthun/am Churfürsten nie kein
mangel gewesen.

Dazwischen vnnnd ehe aber solche abtret-
tunge beschicht / sollen die Königliche Maiestet dem nechst-
ihre Reth vnd Commissari verordnen / vnnnd den folgenden
selben aufflegen / die Grünheimischen güter / Artikel ist
eigentlich zubereiten / vnnnd zu beschreiben / vnnnd volg besche-
zuerkündigen / was die an jerlicher gülden vnnnd ben/also/
nutzungen ertragen mögen / die selben auch der das der herr
gelegenheit vnnnd Lands art nach / was die erb- von Plauen
lich wert sein / messigen vnnnd taxiren / vnnnd inn ein oberster Be-
bestimpte summa bringen lassen / Zu welcher hemischer
bereitung / beschreibung vnnnd messigung / der Cantzler/
Churfürst seine Reth auch verordnen mag / den werth
dieser Dörff
solches

f ij

fer vnd gü^z solches also mithandeln zu helfen / Vnd sol von
ter / auff vier jedem teil / zwen odder drey Comissarien ver^z
zehentaus^z ordent werden.

sent / vnd et^z

lich hundert gülden gewidert vnd ausgesprochen.

Vnd wo sich aber die verordenten Rethen
vnd Comissarien / der Tax vnd messigung nicht
vorigleichen möchten / sol Herr Heinrich / des
heiligen Römischen Reichs / Burggraff zu
Meissen / Graue zum Hartenstein / vnd Herr
zu Plauen / auff Engelsburg / des Königreichs
Böhem oberster Lantzler / odder ein anderer /
des man sich mitler zeit vorgleichen mag / zu
Obman verordent werden / Vnd welchem teil
derselb erkist Obman / inn der Tax vnd messi-
gung / zufallen wirdet / darbey solle es vngewei-
gert bleiben.

Zierinn ist
am König
in allen her^z
nach besche^z
henen hand^z
lungen man
gel gewest /
das jr Mai.
die versch^z
riebne Kei^z
nische Gül^z
den / einen
jden nur mit
sunffzehen

Es solle auch mitler zeit / mit dem Chur-
fürsten abreitung beschehen / was S. C. G. an
der schuld von weyland Keyser Maximilian /
herrürendt empfangen / vnd nach per rest vbe-
rigt bleibt / derselb rest sampt der summa / da-
rauff die Grünheimischen güter taxirt werden /
sol dem Churfürsten zusammen geschlagen / vnd
sein Chur. G. vmb die selb gantz summa / auff
gülden vnd gütern / zu dem Closter Dobriluge
gehörig / dieweil dieselben dem Churfürsten am
nechsten sein / Pfandweis gnugsamlich vnd sol-
cher mas vorsichert vnd vorwiesen werde / das
sein

sein Chur. G. von solcher summa/als hoch sich paxen hat
die vorlauffen wirdet / ihe vom hundert fünff wöllen be-
gülden zureiten / ierlicher nutzunge vnd niessun- zalen lassen.
gehaben müge / vnnnd darumb die selben güter/
sein des Churfürsten recht vorschrieben vnder- Dis hat der
pfandt sein / Derhalben auch die Kön. May. König alles
vnd der Churfürst/derselben Rethen vnd Comis- nach vffge-
sarien aufflegen sollen/ So die abtretunge/des richten vor-
Closters Dobrilug vom Churfürsten besche- trag / in den
hen wirdet/das dazumal die güter/zum Kloster gefolgren
Dobriluge gehörig / so dem Churfürsten am handlungē/
nechsten gelegen/vñ als obstehet/zu vnterpfand vnd den Do-
eingesetzt vnnnd vorschrieben / Gleicheweis be- brilug vom
ritten vnd beschreiben / auch inn einen anschlag Churfürsten
des werts / vñ was die an der gült vnd nützung abgetreten
ierlich ertragen mögen / gebraucht / vnnnd vol- len/Also/
gends dem Churfürsten/ein notturfftige pfand was an der
uorschreibung aufgericht werden/des ierlichen schuld vber
zinsgeld innmassen wie obstehet / dauon gewis etlich gering
habhaft zesein/Vnd im vahl / do sich der Kö. scherzige gü-
May.vnd des Churfürsten von Sachsen ver- ter/die inn
ordente Rethen vnd Commissari/des anschlags des Chur-
vnd schatzung der güter zum Kloster Dobrilug fürsten lan-
gehörig/ auch nicht vergleichen möchtē/ sol der den vnd O-
Obman als obstehet/ den bey odder zufal thun brigkeit ge-
mögen/darbey es aber vngewegert bleiben solle. legen vber-
blib / dz solt

S. Chur. G.

auffertlich tagfristen vom König bezalt nemen / so es doch durch
S. Chur. G. Rethen zu Speyr in dieser vortrags handlung klar ab-
geschlagen/keiner geteilten bezalung hinfort von König gewertig
zu sein/Dieweil S. Chur. G. zuvor nit gehalten worden.

Es solle

Es solle auch zu zeit solcher bereitung vnd beschreibung von den Commissarien/die güter so wie obgehört/dem Churfürsten vnterpfand weise/ingesetzt/mit den anreinungen oder Pismarcken soniel möglich beschrieben/auch ausgesteckt vnd gemerckt werden/zunorhütung künfftiger irrung/vnd zwitteracht/so derhalben einfallan möchten.

Der Churfürst sol auch des Closters Dobriluge vnderthanen/die ihme gehorter massen vorpfendt werden/vber den jerlichen zins/ihre von hundert gülden fünffzureiten/mit nichten anfechten odder beschweren/sie bey ihrem alten herkommen vnd gebrauch/auch inn steuern/reisen/mitleidungen/vnd allen andern hochheiten vnd Oberkeiten/wie andere des Landes Paderlausnitz vnderthanen/bey der Königlische Maiestet/vnd der selben Landen gehorsame bleiben lassen/vnd sein Churfürstlich gnad/als pfandherr/dergleichen seine vnderthanen/sie dauon nicht abziehen/odder daran verhindern.

Was aber dis Closters schutz/schirms/vnd anders halben/dem Churfürsten odder Hertzog Moritzen zu Sachsen/von alters her billich zugehört hette/darbey sol es nachmaln bleiben.

Es sol auch sein Chur. G. der Kön. May.
einen

einen nottürfftigen vnd gnugsamen Reuers/
wie man sich desselben auff berürte Artickel/
vorgleichen wirdet / geben vnd zustellen / wenn
die Kön. Maiestet / oder derselben nachkomen
Könige zu Behem / vnd Marggraffen im Laus-
nitz seinen Churfürstlichen gnaden / odder der
selben erben / die summa des pfandschillings er-
legen / Das als denn S. Chur. G. odder dersel-
ben erben / der angezognen pfandschafft / wie
ihme die mit den beschriebenen vnd ausgesteck-
ten anreinungen vnd ymarcken / itzo eingea-
wort wirdet / ohn alle einrede oder weigerung /
abtretten vnd den pfandbrieff widerumb her-
aus geben wölle / Dergleichen soll auch sein
Chur. G. gegen auffrichtunge vnd vorferti-
gung des pfandbrieffs / Keiser Maximilians
schuldbriff / vnd was sein Chur. G. dieser an-
forderung halb sonst beyhendig hette / zu der
Kön. Maiestet handen vberantworten lassen /
Doch wenn sich künfftiglich zutragen würde /
das mit dem Kloster Dobriluge einiche vor-
anderung oder verkauffunge beschehen / So sol
der Churfürst / odder seine erben inmassen sol-
che voranderung odder verkauffung / auff an-
dere gewendet / vor andern darzu komen vnd
Gelassen werden.

Diesen ans
hang hat
der König
als jr May-
jüngst zu
Preslaw ge-
west / gegen
des Chur-
fürsten ges-
sandten /
Nemlich /

Asmusen von Konritz / Amptman auffm Schneberg / auch ab-
schlagen lassen / mit fürwendung / als künd ihr Maiestet demsel-
ben mit geleben.

¶ Souiel



Souiel dann betrifft den Apt vñnd Con-
uentuales zu Dobrilug/der gleichen die Pfarret
so vnter dem selben Closter wonen / Darinnen
wil sich die König. Maiestet auff mehrern be-
richt / was denselben irer vorsehung halben be-
williget worden / nach gelegenheit dermassen er-
zeigen / das ihrer Maiestet gantz vnuorweslich
vñnd der Churfürst darinnen vnbeschwert sein
solle.

Ihr Kön. Mai. wil auch den Apt vñnd die
vnderthanen / vmb des willen / das sie seinen
Chur. G. huldung gethan / aus allen sorgen las-
sen / Doch das entgegen sein Chur. G. Graff
Albrecht Schligken / der inn namen ihrer Kön.
Maiestet / hierinn gehandelt / auch mit nichte
beschwere / Vñnd ob sein Chur. G. gegen ihme ei-
nliche vngnad odder vnwillen gefast hette / den-
selben auch fallen lassen / vñnd sich gegen ihme
mit gnaden erzeigen wolle.

Weiter als der Churfürst von Sachsen/
wie hienor gemelt / vmb Confirmation des Bü-
lichischen heiradts vortrags / zum offtermal vñ
dertheniglich angesucht vñ gebeten / Vñnd aber
die Römisch Key. May. solchs bis auff diese
zeit her verzogen / hat doch ihr Keyser. May. zu
friedlicher einigkeit / auch allen sachen zu gna-
den vñnd gutem / auff itzigk des Churfürsten zu
Sachsen vñnderthenig beschehen ersuchen / vñnd
der Kön. Maiestet fürderung / gnediglich be-
williget /

williget / bestimpten Göllichischen heiradts vor-
trag / nachuolgender mas zu Confirmirn vnd
zubeistatten / Nemlich so sich zutragen wür-
de / das der itzig Hertzog zu Göllich / Cleff vnd
Berga / odder seine erben / an manlich lebens
erben / Tods abgienger / das als denn die Key.
Maiestet / odder derselben nachkommen am Rei-
che / vorbenanten Eurfürsten zu Sachsen /
odder wo er tods abgangen / seinen manlichen
leibserben für vnd für zureitten / die Fürsten-
thumb Göllich / Cleff vnd Berga / zu rechtem
manslehen vorleihen / vnd derhalben nottürff-
tiglich Lehenbrieff vorfertigen lassen wölle /
Doch mit dieser Condition vñ mas / so fern die
stritige Religion / vor obgemeltem faal zu Chri-
stenlicher vorgleichung / Concordi oder einig-
keit wurde gereichen / Denn wo solche Concor-
di in vorberürtem fall / nicht beschehe / Vnd der
Eurfürst vnd seine erben / wurden als denn be-
schwert sein / Mit dieser ferrern Condition das
Land anzunemen / Nemlich / das sie die vn-
derthanen derselben Lande / bey ihrem glauben
vnd Religion / darinnen sie itzo sein / auch als
dann der Reichs stende voreinigung nach sein
wurden / gantzlich bleiben zulassen / Das alsdann
die vorberürte Key. May. Confirmation vn-
fruchtbar / vnd vnkrefftig sein / der Eurfürst
vnd seine erben sich auch / damit vielberürter
Lande halben / nicht sollen zubeheiffen haben /
Das auch bemelter Eurfürst / für sich vnd sei-
ne erben / auff solch beleyhung als bald / alle ge-
rechtig

G ij

rechtigkeiten vnd forderungen etlicher güter/im
Lande zu Gellern gelegen / der Römischen Key.
Majestet / als Hertzogen zu Gellern zu gut / vnd
nutze sich frey begeben / vnd derselben ohne vor=
hinderung ihrer Majestet / vnd derselben erben
vnd nachkommen volgen / vnd bey dem Hertzog=
thumb Gellern / ewiglich bleiben lassen sollen /
Alles vermüge vnd nach inhalt / derhalben
vbergeben Reuersbrieff / welcher er vnd seine
erben gestracks geleben / vnd nachkommen / Sich
auch darüber / für sich vnd seiner gemahl auff
obberürtem faal / aller vnd ider gutthaten / frei=
heiten vnd beneficien der Rechte / es sey Resti=
tution / odder dergleichen andere behelff vnd
Exception / wie die im Rechten immer namen
haben mögen / gentslich vorzeihen sollen.

Dis Frew^z Letzlich so ist im namen des allmechtigen
lin Eleono^z zwischen Römischer Kön. Majestet / geliebten
ra sol jzt zu Tochter / Königin Eleonora / vnd des Chur=
Regenspurg fürsten zu Sachsen eltestem Sone / ein ehelicher
dem Hertzo heiradt abgeredt vnd beschlossen / Wie hernach
gen von So volget / Nemlich das die Römisch Kön.
phoy / wie May. bemelt ihr Tochter Eleonora / im faal so
dauon ges der zwispalt / der stritigen Religion / vor vnd ehe
schrieben sie ihr manbare Jar erreichet / mit wissen vnd
wirdet / sein willen / der Römischen Key. vnd Kön. Maie=
zugesagt steten / auch gemeiner Reichsstende / zu Christ=
wordē / Die licher vorgeleichung gebracht wirdet / darzu ihr
weil der licher vorgeleichung gebracht wirdet / darzu ihr
Churfürst beider Majesteten / auch der Churfürst zu Sach=
von der wa^z ssen / all vormüglich hülff vnd fürderung zue^z
zeigen

zeigen erbotig sein / benants Churfürsten elteren Religi-
sten / vnnnd im faal seines tödtlichen abgangs / on nit weich
dem andern Sone / auff den die Chur zu Sach- en / noch die
ssen fellet / ehelich zuuornahlen / zusagen vnnnd ^{selben dem}
vorsprechen. ^{Bestisch-}

Die weitem Punct dieses abgeredten hei- ^{chen Conci-}
radts / seind als vnnottürfftig alhier auszudru- ^{lio vnter-}
cken vnterlassen / dieweil der Churfürst diese hey ^{werffen wil}
radts handlung allein darumb inn der vorant- ^{noch kan.}
wortung angezogen / das hieraus ein jeder ab-
nemen könne / mit was fügen oder gründe man
sein Chur. G. jertz möge vngheorsam zumessen.

Alles Erbarlich vnnnd ohn alles gefehrde /
Vnd des zu warem vrkandt / sind dieser abhan-
delung vñentlichen vorgleichunge / drey schriff-
ten / inn gleicher laut auffgericht / deren eine die
Römisch Key. die ander die Römisch Kön. Ma-
iesteten / vnnnd die dritte dem Churfürsten zu
Sachsen zugestellt / Welche mit obgemelter der
Key. vnd Königlichen Maiesteten / dergleichen
des Churfürsten von Sachsen verordenten Ke-
then / eigenen handen / vnterschrieben / vnd ihren
furgedruckten Insigeln / gefertiget worden /
Doch inen / iren erben / vnd Insigeln ohn scha-
den / Geschehen zu Speyr / den eilfften tag May.
Nach Christi geburt / funffzehnhundert / vnd
im vier vnd vierzigsten Jar.

G iij Folget

Volget hernach Key. Mayestet
Ratification/auff berürte Speyrische
vortrags handlungen.

Wir Karl / Von Gottes genaden/
Römischer Keyser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs etc. Beken-
nen öffentlich mit diesem Brieff/
vnd thun kundt aller meniglich/
Als zwischen dem Durchleuch-
tigsten Grosmechtigsten Fürsten vnnnd Herrn
Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnnnd
Behem etc. Königen / Infanten in Hispanien/
Ertzhertzen zu Osterreich / Hertzen zu Bur-
gundi / Steyr / Kerndten / Crain / vnd Wirtem-
berg etc. Grauen zu Tyrol etc. vnserm freunt-
lichen lieben Brudern an einem / Vnnnd dem
Nochgebornen Johans Fridrichen / Hertzen
zu Sachssen / Landtgrauen inn Düringen/
Marggrauen zu Meissen / des heiligen Römi-
schen Reichs Ertzmarschall / vnserm lieben O-
heim vnd Churfürsten / anders teils / von wes-
gen des irthumbes / spruch vnnnd anforderung/
so sich zwischen ihren liebden zugetragen / durch
vnser / auch ihrer beder liebden / inn sonderheit
darzu verordenten geheimen vnnnd vertrauten
Rethen / benentlich die Wolgebornen Edlen/
Ersamen gelerten vnser / vnnnd des Reichs liebe-
getrewen / Niclasen Perenot / Herrn zu Gran-
uella //

uella / Hansen Hoffinan / freyherrn zu Grün-
puhl vnd Strechau / Gregorien Brücken der
Rechten Doctor / vnd Franciscen Burchhart /
ein entliche vnd ewige vergleichung gemacht /
Auch ferrer zwischen bemelts vnsern lieben
Bruders Tochter / Königin Eleonora / vnd des
Churfürsten eldestem Sone / vnd im faal seines
tödlichen abgangs / dem andern seinem Sone /
auff den die Chur zu Sachsen fallet / ein ehel-
licher heyradt / abgeredt vnd beschlossen wor-
den / vnd inn derselben vergleichung vnd abred /
vnder andern ein Artickel begriffen / wie vnd
mit was Condition wir vnd vnser nachkomen
am Reiche auff vnser Confirmation des Gül-
chischen heyradts vertrags gedachtem Chur-
fürsten von Sachsen / oder wo er tods abgan-
gen / seinen manlichen leibs erben / die Fürsten-
thumb Gülch / Elff vnd Berga / zurechtem
manslehen verleihen sollen / inmassen daß solchs
alles obgedachter verordneten Rethen / vñ vnder
handler vergleichung vnd abred / mit iren eigen
handen vnderschrieben / vnd ihren Insigeln ge-
fertiget worden / dero Dato steet Speyr am let-
sten tag des Monats May. dis gegenwertigen
vier vnd vierzigsten Jars / nach lengs vermag
vnd ausweist / Das wir demnach für vns
vnd vnser nachkomen am Reiche / inn solcher
vergleichung vnd voreinigung / soniel die selb /
vns vnd vnser nachkomen / am Reiche von we-
gen der belehnung / obbestimptē Fürstenthumb
Gülch / Elff vnd Berga / vnd sonst inn allem
andern

anderem berürt / gnediglich bewilligt / dieselb
Ratificiert vñnd bekrestiget haben / bewilligen
Ratificiern vñnd bekrestigen / auch hiemit wis-
sentlich im Krafft ditz Brieffs / vñnd meinen setz-
en vñnd wollen / das demselben von vns vñnd vn-
sern nachkomen / am Reich mit der mas vñnd be-
scheidenheit / wie solches berürte vergleichung
vñnd abred ausweist / vñnd mit sich bringt / ge-
nug vñnd volziehung beschehen / vñnd darwidder
nit gehandelt werden solle / inn keine weise / on-
generde / Mit vrkund ditz Brieffs besigelt / mit
vnserm Keyserlichen anhangenden Insigel /
Der geben ist inn vnser vñnd des Reichs Statt
Speyr / den dritten tag des Monats Junij /
Nach Christi vnser lieben Herrn geburt /
Fuffzehenhundert / vñnd im viervñndviertzig-
sten / vnser Keyserthumbs / im viervñndzwen-
zigsten / vñnd vnserer Reiche im neunvñndzwen-
zigsten Jare.

Römischer

Römischer Kön. Maiestet

Ratification vber den vortrag
zu Speyr.

Ir Ferdinand/von Gottes gnad
den/Römischer König/zu allen
zeiten mehrer des Reichs etc.
Bekennen öffentlich mit die-
sem Brieff / vnnnd thun kundt
allermeniglich / Als inn den irthumben/spruch
vnnnd anforderungen / so sich zwischen vnser an
einem / Vnnnd dem Hochgebornen Johans
Fridrichen / Hertzogen zu Sachsen / Landt-
grauen inn Düringen / vnnnd Marggrauen zu
Meissen/des heiligen Reichs Ertzmarschalhen/
vnnnd Churfürsten/von wegen vnserer Römif-
chen Königlichen waal / auch des Klosters
Dobrilug in vnserm Fürstenthumb Saderlaus-
nitz gelegen / dergleichen etlicher des Klosters
Grünhein Dörffer vnd einer schuld halben her-
rührende von weyland vnserm anhern Keyser
Maximilian/anders teils gehalten/ mit vnserm
Gnedigsten vorwissen vnnnd bewilligen / durch
der Römischen Key. May. vnser lieben Bru-
ders vnd Herrn/auch vnser vnd bemelts Chur-
fürsten/in sonderheit daruerordenten geheimen
vnd vertrawten Rethen/Benentlich die wolge-
bornen Edlen/Ersamen gelerten/vnsere vnd des
Reichs lieben getrewen / Niclasen Pererot/
H Herrn

Herrn zu Gramella / Hansen Hoffman / Frey-
hern zum Gruenpuhl vnd Strechau etc. Gre-
gorien Brücken / der Rechten Doctor / vnd
Franciscen Burckharten / ein entliche vnd ewi-
ge vorgleichung gemacht / auch ferner zwischen
vnsrer geliebten Tochter / Königin Eleonora /
vnd benants Churfürsten eltesten Sone / vnd
im faal seines tödtlichen abgangs / dem andern
seinem Sone / auff den die Lhur zu Sachssen
fallet / ein ehelicher heyradt abgeredt vnd be-
schlossen worden ist / wie das solche vorgleich-
ung vnd abred / von den itz gemelten verorden-
ten Rethen / vnd vnderhandlern / inn schriefft
verfasse / vnd mit ihren eignen handen vnder-
schrieben / Auch ihren Insigeln gefertigt wor-
den / Dero Dato stehet Speyr am letzten tag
des Monats Mey. ditz gegenwertigen vier-
vnd vierzigsten Jars / nach lengs vormag vnd
ausweist / Das wir demnach für vns / vnsrer
erben vnd nachkommen / inn solche ewige vor-
gleichung vnd voreinunge / auch heyradts ab-
rede / mit den Conditionen puncten vnd Arti-
ckeln / wie obberürte gefertigte Schriffte nach
lengs mit sich bringt / gnediglich bewilligt / die
selb Ratificiert vnd bekräftigt haben / Derwil-
ligen / Ratificiern vnd bekräftigen / auch hiemit
wissentlich inn krafft ditz Brieffs / Also / das
wir solcher vorgleichung vnd voreinung / auch
heyradts abrede / mit den Conditionen / pun-
cten / vnd artickeln darin begriffen / vnsrer teils
gnediglich vnd vngeweigert nachkommen / den
selben

selben alles ihres inhalts / gnug vnd volziehung
thun / vnd dawidder nit handlen / noch solches
zugesehen verschaffen wollen / inn kein weise
ongewerde / Mit vrkundt ditz Brieffs besigelt /
mit vnserm Königlichen anhangenden Insi-
gel / Datum Speyr den dritten tag Junij / An-
no Domini 1544.

Folget die Schrift / so der Chur
fürst zu Sachsen an Key. Maiestet / auff
ihrer Maiestet Mandat gethan / Ju-
lien Pflügen betreffende.

Aller Durchleuchtigster Grosmech-
tigster Keiser / E. Key. May. sein
mein vnderthenigste gantz willige
dienst zuoran / aller gnedigster
Herr / Ich bin vngeweuelte E.
Key. May. werden sich gnedigst erinnern / wel-
cher gestalt mein Rath vnd diener M. Fran-
ciscus Burgkhart / Kurtz vor Ewer Key. May.
auffbruch von nechst gehaltenem Reichstage /
zu Wurmbis E. Key. May. vnderthenigst an-
gesucht / vnd gebeten / das sie sich durch Er-
Julium Pflugk nicht wolten bewegen lassen /
vnsern gerechtigkeiten zu nachteil mit der welt-
ligkeit des Stiffts Naumburg zubelehnen / son-
dern den sachen ruhe vnd anstand zugeben / bis
H ij auff

auff itzigen E. Key. May. Reichstag zu Re-
genspurg / vnnnd daselbst vnser notturfft dieser
sachen halben / ferner vornemen / Darauff dann
auch E. Key. May. berürte belehnung daselbst
zu Wurmbes gnedigst angestalt / Wie ich aber
etzliche der meinen / auff E. Key. May. daselbst
zu Wurmbes auffgerichtetem abschied nechst zu
dem Colloquio gen Regenspurg verordent ge-
habt / haben sie mir zu erkennen gegeben / das
genanter Pflug zu berürtem Colloquio für ei-
nen mit presidenten / vnd vnter dem tittel / als ei-
nen Bischoff zur Naumburg / vnnnd Fürste des
Reichs / von E. Key. May. veordent / Vnd
wiewol inen bedenklich vnnnd beschwerlich ge-
west / darauff vor Pflügen / als einem voror-
denten mit presidenten zuhandlen / Hetten sie
doch darumb nicht abreisen wollen / Dieweil
sie es aber mir / wie sie schuldig gewest / zuerken-
nen gegeben / So ist es mir widder vnd vber be-
rürte von E. Key. May. beschehene anstellung
zuornemen nit vnbillich / befrembdlich vnnnd
beschwerlich gewest / Habe den dingen noch
nit gentslich glauben gegeben / bis das mir ein
hoch beschwerlich / Mandat vnd precept / inn
E. Key. May. namen lautend / itzt zu komen /
Daraus ich solchs / vnnnd das er bey E. Keyser.
May. vorbemelte belehnung erlangt / mit ern-
sten Ewer Key. May. begeren / was ich der-
wegen thun vnd verfügen solte / klar befunden /
Dieweil aber Ewer Key. May. gnedigst können
ermessen / was nachteils mir vnnnd meinen erben
vnher-

vnherwiderbringlich meiner / eins Wiscshafft
zur Naumburg / vnnnd desselben Stiffts herge-
brachten gerechtigkeiten halben / dauon wolt
ernolgen / Zu dem / das ich mich zu dem Pflug-
gen keiner trew noch guts zuuorsehen weis /
auch ein vorfolger sein wurde / meiner vnnnd an-
derer Christlichen stende / Augspurgischen Con-
fession / So habe ich wider solche des Pflugen
geferliche handlung vnd ausbringen zu prote-
stirn / vnnnd meine rechtmessige notturfft fürzu-
wenden nit vmbgehen können / vnderthenigster
hoffnung / Ewer Key. May. werde mich da-
rumb nit vordenccken / Denn ob wol Pflugk
ein vermeinte Supplication Schrift an Ewer
Key. May. Commissarien / auch Churfürst /
Fürsten vnd Stend des Reichs botschaftten /
auff gehaltenem Reichstage zu Nürnberg /
des vorschinen zwey vnd virtzigsten Jars / wi-
der mich vbergeben / So bin ich doch zu seinem
vermeinten Supplicirn / nie bescheiden noch
Citirt worden / Dieweil mir aber meine Reth /
so ich auff gedachtem Reichstage gehabt / da-
von bericht gethan / auch eine Copey dauon zu-
wegen bracht / So ist nit an / das ich wider des
Pflugen vngegründte vorleumbdung / einen
warhafftigen gegenbericht / durch einen druck
hab ausgehen lassen / Vnnnd dieweiler sich vn-
derstanden darwider eine noch mehr vngegrün-
dete gegenred zuthun / vnd wider mich drucken
zulassen / So bin ich nit vnbillich bewegt wor-
den / zu weiter ablehnung desselben / darwider
2116 H iij auch

auch noch eine schrift zuthun / vnd in druck zu
geben / Aber gar nicht der meinung / damit et
was in rechtlicher form fürzuwenden / wie er
dann auch keinen rechtlichen process widder
mich nie angefangen / viel weniger sein be
weisungen odder gegenbeweisungen / als die
notturfft erfordern wil / in der sachen auff ei
nlichem teil vorfürt / Sondern alles was berür
te berichte vnd gegenberichte halben / in schrift
ten / vnd durch den druck ergangen / das ist auß
serhalb rechtens beider seits beschehen / So hab
ich mich auch in denselben meinen schriefften /
klar vnd schlieslich gegen im zu recht / vnd souiel
das preiuditium der Religion belanget / auff ein
gemein frey Christlich Concilium / was aber die
weltliche preiudicia antrifft / vor vnparteiſchen
Ewer Key. May. Commissarien in me des rech
ten zusein / erpoten / Des ich als ein Churfürst
des heiligen Römischen Reichs ihabillich solt
geniessen / vnd durch Er Julian Pflugk / mit er
langung mehrgemelter Mandaten vnd pre
cepten / also / vnd on alle gebürliche Justifica
ten / nicht vberreilt noch verurteilt werden /
Hierumb ist an Ewer Key. May. mein vnder
thenigste bitt / die wöllen dis mein schreiben zu
meiner hohen vnuormeidlichen notturfft / vnd
anders nit vormercken / vnd die vermeinte
Pflugs erlangte belehnung / sampt dem gesch
winden penal Mandat / vnd precept / gnedigst
Cassiren / vnd die sachen zu gebürlicher vnd
rechtlicher erörterung komen lassen / odder die
ding

ding vnd sachen zum wenigsten Suspendiren/
vnd meine Rethen die ich auff's erst als es mög-
lich zu itzigem Ewer Key. May. Reichstage
gegen Regenspurg abzufertigen willens / der-
wegen weiter gnedigst hören / Ewer Keyser.
May. wolle sich hierauff gnedigst erzeigen/
wie mein vnderthenige hoffnung / zu E. Key.
May. stehet / Das bin ich vmb Ewer Keyser.
May. im aller schuldigen vnterthenigkeit zu-
nordienen willig / Datum Henichen den
16 Aprilis / 1546.

Eurfürst

An Key. Mey.

Artickul der Sequestration vom Keyser vbergeben.

Lestlich / das der Römischen Keyserlichen Maiestet / das Land Braunschweig / auff derselben erfodern / vnd zuerhaltung ihrer Key. Maiestet Auctoritet vnd Obrigkeit / innerhalb eines Monats aller nechst nach geschehener bewilligung vnd vorsicherung / zu handen geliffert werden / Vnd sollen ihre Keyserliche Maiestet / solch Land vnd Leut / zu meniglichs gerechtigkeit annemen / behalten / vnd nit von handen geben / souiel vnd lang / bis die partheien ihrer Speen vnd irrungen / miteinander gütlich oder rechtlich vergliechen oder entscheiden seien.

Zum andern / das ihr Keyserliche Maiestat / die Administration berürts landes / zweien aus den hiernach bestimpten Chur vnd Fürsten / als benentlich Pfaltzgraffe Fridrichen / odder Marggraffe Joachim / Churfürsten / Hertzog Hansen Pfaltzgrauen / Hertzog Moritzen zu Sachssen / oder Hertzog Wilhelm zu Gülch etc. gnediglich beuehlen / So aber bemelte Chur odder Fürsten / sich solcher Administration zu vndernemen / beschweren würden / So wil ihre Maiestet andere bequeme Commissarien / zu solcher Administration fürnemen /
vnd

vnd verordnen / Auch vorsehung thun / Das die
selben zwen erwölten / diese handlung der Se-
questration / mit iren Conditionen vnd anhen-
gen / würeklich zuuolziehen / denselben auch / als
ler inhalt zugeleben vnd nachzukomen / zusagen
vnd versprechen / Vnd sonderlich / das sie das
land / nach vermüge dieser abrede vnd Capitu-
lation / in vnd ander ihrer Maiestat / als Römi-
schen Keyfers namen / ohne einiche partheylig-
keit / wol vnd trewlich vorwalten vnd admi-
nistriren / vnd alles das ihenig / so zu gütlicher
vnd friedlicher regierung des Landes / dienen
mag / fürnemen vnd befürdern / Vnd dan auch
alle ordnungen im land / dergleichen die vortre-
ge mit nachbawren vnd einessen / was seither
der Stend eroberung / zu erhaltung friedlicher /
guter nachbaurschafft / vnd der Landtschafft /
vnd vnderthanen zu gutem gemacht / vnd auff-
gericht worden / mitler zeit bleiben lassen / Also
das berürt Landt / auch obgemelte ordnungen
vnd vertrege / im stand / wie sie itzo geschaffen /
bis zu gütlicher odder rechtlicher entlicher erör-
terung bleiben / Vnd Hertzog Heinrich von
Braunschweig / inn das Landt nit gelassen /
noch seine diener / mitler zeit / zu Ampt vnd Be-
uelchsteuten / in das land Braunschweig nicht
verordent vnd gebraucht werden sollen.

Zum dritten / das ir Keyserliche Maiestat /
den Commissarien / denen die vorwaltung des
Landts / wie vorstehet / beuohlen wirdet / Oder
I wo sie

wo sie den partheyen / als den obgemelten sten-
den / vnd Hertzog Heinrichen nit gelegen / an-
dern Commissarien / die inen nit beschwerlich /
beuehl vnd gewalt geben / zwischen inen den par-
theien / gütliche handlung fürzunehmen / vnd
wo möglich / sie zuvortragen / Da aber die güte
nit wolte oder würde verfahren / Das alsdann /
diese sach / rechtlich geörtert werden / Vnd das
nitler weil / vor gütlicher oder rechtlicher eruol-
gter erörterung / kein parthey / durch sich selbst /
noch andere / mit der that / vnd in vngutem / in-
nerhalb oder aufferhalb Rechts / weder heim-
lich noch öffentlich / gegen der anderen / vnd der
selben landen vnd leuten / auch den innhabern /
einfessen / vnderthanen / nachbarn / Rethen /
dienern vnd verwanten / sampt noch sonderlich
nichts fürnehmen / Sondern des gütlichen oder
rechtlichen austrags / vnd erörterung also er-
warten sollen.

Zum vierden / hat die Keyserliche Maiestat /
zu erhaltung friedens vnd ruhe / im heiligen
Reich / aus krafft irer Keyserlicher macht vnd
oberkeit / gesetzt / Wo solch partheien wider die-
se abrede vnd Capitulation / handelen / das die-
selben / inn peen des landfriedens / gefallen sein
sollen / vnd das ire Maiestet / zu fürderlicher exe-
cution / wider den verprechenden teil / verhelffen
sollen vnd wollen.

Zum fünfften / Das ire Keyserliche Maie-
stat /

stat / den beschluss vnd vergleichung dieser ab-
rede vnd Capitulation / Hertog Heinrichen
von Braunschweig / gnediglich verkünden / vnd
mit ihme handeln lassen / dieselbige auch zube-
willigen / vnd zu Ratificiren. Im fall aber / wo
er das austrücklich zuthun wegern würde / das
dann ire Keyserliche Maiestat / ime aus Keyser-
licher macht vnd Obrigkeit / dieser Capitulati-
on nachzukomen vñ zugeleben / bey obbestimp-
ter peen / des Landfriedens / ernstlich Mandirn
vnd gebieten / Vnd also nichts weniger / diese
abrede vnd Capitulation / inn allwege / entlich
fürgehn vnd volnuzogen werden soll.

Zum Sechsten / Das denen von Goslar /
hienor beschehener Suspenssion vnd bewilli-
gung nach / das Recht / wider meniglich würck-
lich geöffnet werde.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.




77 L 1059

ULB Halle 3
002 814 129



56.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Farbkarte #13 B.I.G.

Der Durchlauchtigst vnd Durchlauchtigen Hochgebornen

Fürsten vnd herrn/herrn/ Johans Friderichen/ Hertzogen zu
Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürsten / Landgrauen in Düringen / Marggrauen
zu Meissen/ vnd Burggrauen zu Magdeburg. Vnd Herrn
Philipsen Landgrauen zu Hessen / Grauen zu Carzen/Elbo-
gen/ Dietz/ Zigenhain vnd Nidda/ Warhafftiger bericht vnd
Summari außführung/ Warumb ihnen zu vnschulden auff-
gelegt wirdet / das sie Römischer Key. May. vngheorsame
Fürsten sein solten / Das sie auch keins strefflichen vngheor-
sams beziegen mögen werden/ anders / dann das sie von vns-
sern waren heiligen Christlichen Glauben / vnd von Gottes
wort/ vnd der reinen lere des heiligen Euangelij / nit können
abstehen/ Voch dieselb dem Römische Antichrist dem Papst
vnd seinem partheyischen Trientischen Concilio
zurichten vnterwerffen:



Fugite Idolatriam.
Qui negauerit me coram hominibus, negabo & ego
eum coram patre meo qui in caelis est.
Oportet deo magis obedire quam hominibus.

1546

